Die preßrechtlichen Beschlagnahme-Bestimmungen und die Notwendigkeit ihrer Reform

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg.

Vorgelegt von

Hinrich Albers

aus Norden

(Marburg 1932)

Westfälisch-Lippische Vereinsdruckerei G. m. b. H., Herford

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
angenommen am 17. August 1931.

Berichterstatter: Prof. Dr. Ed. Mezger.

Meinen Wegbereitern

Inhalts-Verzeichnis

Literatur-Verzeichnis

Begründung: Motive zum Entwurf des Preßgesetzes in den Stenographischen Berichten des Reichstages. 2. Legislaturperiode, 1. Session 1874, Bd. 3, S. 137 ff.

Berger: Das Preßdelikt. Dissertation Erlangen 1910.

Bericht: Bericht der Fünften Kommission über den Antrag betr. den Erlaß eines Reichsgesetzes über die Presse in den Stenographischen Berichten des Reichstages. 2. Legislaturperiode, 1. Session 1874, Bd. 3, Nr. 59, S. 335 ff.

Berner: Lehrbuch des Deutschen Preßrechts. Leipzig 1876.

Binding: Das rechtskräftige Strafurteil in seinen strafprozessualen, straftrechtlichen und staatsrechtlichen Wirkungen, in Sächsisches Archiv für Rechtspflege 1914, S. 1 ff.

v. Bomhard: Zur Frage, wann die Zulässigkeit einer Beschlagnahme nach § 23 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 beginnt. Im Recht 1906, S. 585 ff.

Born: Das Reichspreßgesetz, 3. Aufl. Berlin und Leipzig 1924.

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel.

Bruns-Häntzschel: Die Preßgesetze des Erdballs, Bd. 1: Häntzschel, Das Deutsche Preßrecht. Berlin 1921.

Conrad: Reichspreßgesetz, in Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 5. Aufl. Berlin 1928, S. 359 ff.

Dehmal: Die österreichische Polizeigesetzgebung. Wien 1926.

Delius: Das Reichsgesetz über die Presse. Hannover 1895.

Denkschrift: Denkschrift betr. vorläufige Beschlagnahme von Preßerzeugnissen des 7. Deutschen Journalistentages in München. München 1873.

DJZ.: Deutsche Juristenzeitung.

DP.: Deutsche Presse. Organ des Reichsverbandes der Deutschen Presse.

Ebner: Das deutsche Zeitungsrecht in Einzeldarstellungen. Bd. 1: Das Deutsche Preßrecht. Magdeburg 1909.

Falck: Preßgesetz. In v. Brauchitsch: Die preußische Verwaltungsgesetze, Bd. 2. Berlin 1928.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 16. Aufl. Tübingen 1927.

Frankfurter Zeitung.

Galli (Stenglein): Reichspreßgesetz. In Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen, 4. Aufl. Berlin 1911, S. 295 ff.

Galli (Recht): Wann beginnt die Zulässigkeit einer Beschlagnahme nach § 23 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874? Im Recht 1906, S. 81 ff.

Goltd. A.: Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.

Häntzschel: Reichspreßgesetz und die wichtigsten preßrechtlichen Vorschriften des Reiches und der Länder. Kommentar. Berlin 1927.

Häntzschel: Die Reform des Deutschen Preßrechts. In Deutsche Presse 1927, Nr. 31.

Häntzschel: Grundzüge des deutschen Preßrechts und die Notwendigkeit seiner Reform. In Recht und Staat im neuen Deutschland, Bd. 2, S. 274 ff.

Heilborn: Das Deutsche Reichspreßrecht. Breslau 1891.

JMBl. Justizministerialblatt.

JW.: Juristische Wochenschrift.

Kah: Das Reichspreßgesetz vom 5. Mai 1874. Berlin 1875.

Kayser: Das Reichspreßgesetz. In v. Holtzendorffs Handbuch des Deutschen Strafrechts, Bd. 4, S. 546 ff. Berlin 1877.

KGJ.: Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, herausgegeben von Johow.

Kitzinger: Das Reichspreßgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874. Tübingen 1920.

Kitzinger: Zur Reform des Preßgesetzes. In Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 64, S. 117 ff.

Klöppel: Das Reichspreßrecht. Leipzig 1894.

Koller: Das Reichspreßgesetz. Nördlingen 1888.

Komm. Ber.: Bericht der Kommission über den Entwurf des Preßgesetzes. Stenographische Berichte des Reichstages 2. Legislaturperiode, 1. Session 1874, Bd. 3. Nr. 67, S. 251 ff.

v. Lilienthal: Strafprozeßrecht. Berlin 1923.
v. Liszt: Das deutsche Reichspreßrecht. Berlin 1880.
v. Liszt: Lehrbuch des österreichischen Preßrechts. Leipzig 1878.
Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 17. Aufl. Berlin 1927. 16. Aufl. mit Preßgesetz. Berlin und Leipzig 1925.
Lucas: Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. 1. Teil: Das formelle Strafrecht, 4. Aufl. Berlin 1913.
v. Mangoldt: Das Gesetz über die Presse. Leipzig 1885.
Mannheim: Preßrecht. Berlin 1927.
Marquardsen: Das Reichspreßgesetz. Berlin 1875.
Materialien: Materialien zu dem Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 in Goltd. A., Bd. 22, S. 161 ff.
MBliV.: Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung.
Meseritz: Das Preßdelikt als Begehungsform der gemeinen Delikte. Dissertation Erlangen 1913.
Meves: Bemerkungen zum Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874. In Goltd. A. 39, S. 15 ff.
Oetker: Zur Lehre von den Preßvergehen. In Goltd. A. 26, S. 249 ff.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch. 9. Aufl. 1912, 10. Aufl. 1916, 11. Aufl. 1927. Berlin.
OLG. München: Sammlungen von Entscheidungen des OLG. München in Strafsachen.
OVG.: Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes.
Pr. VBl.: Preußisches Verwaltungsblatt.
Recht: Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand.
Reger: Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet des Verwaltungs- und Polizeistrafrechts.
RG. Rspr.: Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen.
Rehm: Preßgewerbe und Preßrecht, in Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 6. Bd., S, 1074 ff. Jena 1925.
Rubo: Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1879.
Schlieper: Die Beschlagnahme von Druckschriften im Reichspreßrecht. Dissertation Greifswald 1920.
v. Schröder: Das Reichspreßgesetz. Leipzig 1910.

Sladecek: Zur Lehre der Preßdelikte. In Goltd. A., Bd. 43. S. 348 ff.

v. Schwarze-Appelius: Reichspreßgesetz, 5. Aufl., bearbeitet von E. Wulffen. München 1914.

Sten. Ber.: Stenographische Berichte des Deutschen Reichstages.

Thieme: Die außergerichtliche Beschlagnahme des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874. Dissertation Leipzig 1917.

Thilo: Das Preßgesetz für das Deutsche Reich. Berlin 1874.

Verhandlungen: Verhandlungen des Zehnten deutschen Juristentages in Frankfurt/Main. Berlin 1872.

Weiß-Goehrke: Gesetz zum Schutz der Republik. Berlin 1923.

Zitzlaff: Zur Lehre von der Beschlagnahme von Druckschriften in Goltd. A., Bd. 54, S. 22 ff.

Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss.: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

ZV.: Der Zeitungsverlag, herausgegeben vom Verein deutscher Zeitungsverleger.

Vorwort

In der vorliegenden Abhandlung wird der Versuch gemacht, die preßrechtlichen Beschlagnahmebestimmungen dogmatisch darzustellen. Hierbei hat der Verfasser Gelegenheit genommen, bei der Besprechung der Vorschriften im einzelnen besonders auf die in der Praxis hervorgetretenen Mängel des Preßgesetzes hinzuweisen, die zumeist darauf zurückzuführen sind, daß es auf ganz andere, und zwar viel primitivere Preßverhältnisse zugeschnitten ist, als wir sie heute haben. Gerade die schweren und einschneidenden Wirkungen, die die Druckschriftenbeschlagnahme sowohl für die Presse wie für den Einzelnen hat, lassen die Mängel und Lücken des Preßgesetzes besser und eindrücklicher empfinden, als es auf anderen Gebieten des Preßrechts der Fall ist.

Bei der Auslegung wird stärker, als es in den meisten anderen Abhandlungen derselben Art geschieht, die Eigenart des Preßgesetzes als eines geistigen Schutzrechtes betont und seine die Presse begünstigende Tendenz hervorgehoben.

Die Gliederung der Abhandlung ergibt sich aus dem Thema. Nach der Einleitung, in der das Verhältnis der preßrechtlichen zu den strafprozeßrechtlichen Beschlagnahmebestimmungen erörtert wird, nach der Bestimmung des Druckschriften- und des Verbreitungsbegriffes, folgt die Darstellung der preßrechtlichen Beschlagnahmevorschriften. In einem Schlußwort werden die Mängel dieser Bestimmungen noch einmal aufgezählt und über den Stand der Preßrechtsreform berichtet.

Das Verhältnis der Beschlagnahmevorschriften des Reichspreßrechts zur Strafprozeßordnung

Das Institut der Beschlagnahme ist im deutschen Recht nicht einheitlich geregelt. Die Beschlagnahme-Bestimmungen sind verstreut in den verschiedenen Reichs- und Landesgesetzen, die die Beschlagnahme in unterschiedlicher Art regeln. Über die Beschlagnahme von Druckschriften finden sich Bestimmungen in der Strafprozeßordnung, im Reichspreßgesetz und im Gesetz zum Schutz der Republik. Die Beschlagnahmevorschriften des Republikschutzgesetzes bleiben hier unberücksichtigt, da sie befristete Ausnahmebestimmungen darstellen.

§ 5 EG. StPO. bestimmt, daß die prozeßrechtlichen Vorschriften durch die Strafprozeßordnung nicht berührt werden. Nicht geklärt wird dadurch die Frage, ob die §§ 23 ff. RPG. eine selbständige und erschöpfende Regelung der Druckschriftenbeschlagnahme geben, oder ob sie die Beschlagnahmevorschriften der Strafprozeßordnung nur abändern, einschränken und ergänzen wollen.

Die Entstehungsgeschichte des preßrechtlichen Beschlagnahmerechts läßt erkennen, daß es Wille des Gesetzgebers war, mit den §§ 23 ff. RPG. keineswegs eine besondere Regelung, sondern nur leges speciales für die Beschlagnahme von Druckschriften zu schaffen[1]).

Auch der Gesetzestext spricht für die Richtigkeit dieser Ansicht. Das Wörtchen „nur" im Wortlaut der §§ 23 und 27 hat nur einen Sinn, wenn die preßrechtliche Beschlagnahme ihre Grundlage in dem allgemeinen Beschlagnahmerecht der Strafprozeßordnung findet, das sie ergänzen und abändern soll. Mit alleiniger Ausnahme von Klöppel[2]) wird diese Ansicht von allen Preßrechtsschriftstellern vertreten[3]).

Überraschenderweise verlassen aber v. Liszt[4]), Kitzinger[5]) und Zitzlaff[6]) bei der Besprechung der §§ 23 Ziff. 1 und 27 RPG. diese Ansicht wieder,

[1]) Motive. Begründung S 142, Sten. Ber. 1874, Bd. I, S. 495.

[2]) S. 458.

[3]) Häntzschel, S. 203, Kitzinger S. 175, Zitzlaff S. 43, v. Liszt S. 123, v. Schwarze-Appelius S. 223, Falck S. 360, v. Lilienthal S. 36 ff.

[4]) S. 125.

[5]) S. 179.

[6]) S. 46.

und halten diese Bestimmungen ohne nähere Begründung für selbständige, von den Voraussetzungen des allgemeinen Beschlagnahmerechts der StPO. losgelöste Vorschriften. Da die Aufstellung dieser Ausnahme bezüglich der einzelnen Vorschriften aber nur teilweise geschieht, ist sie nicht konsequent. Entweder sieht man die preßrechtlichen Beschlagnahmevorschriften als losgelöst von der Strafprozeßordnung an und als selbständig, oder man betrachtet sie in ihrer Gesamtheit als Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen zum allgemeinen Beschlagnahmerecht der StPO. Es spricht nicht nur der Wortlaut der §§ 23 und 27 RPG. gegen die Aufstellung dieser Ausnahmen, sondern es ist auch keine Gesetzesvorschrift vorhanden, die eine unterschiedliche Behandlung der einzelnen Bestimmungen stützen könnte.

Das RPG. regelt in den §§ 23 bis 26 nur die nichtrichterliche oder vorläufige Beschlagnahme, für die richterliche gelten die allgemeinen Vorschriften der StPO. Nur die §§ 27 und 28 RPG., welche von Umfang und Wirkung der Beschlagnahme handeln, finden gleichmäßig auf die richterliche und nichtrichterliche Beschlagnahme Anwendung[7]).

Insoweit zur Ermöglichung der Beschlagnahme Editionszwang und Durchsuchung nötig ist, gelten die allgemeinen Vorschriften der StPO., da diese Materie im RPG. nicht geregelt ist[8]).

Zusammenfassend wiederholt, sind also die §§ 23 ff. RPG. durch § 5 EG. StPO. aufrecht erhaltene Ergänzungen und Abänderungen des allgemeinen, auch für Druckschriften geltenden Beschlagnahmerechts der StPO.

7) Zitzlaff S. 52, Mannheim S. 86, Kitzinger S. 192, Häntzschel S. 206, Kayser S. 622, Falck S. 304, Conrad S. 392, Koller S. 209, RGStr. 30, 323.
8) Koller S. 209.

Der Begriff „Druckschrift"

Bevor im einzelnen auf die preßrechtlichen Beschlagnahmebestimmungen eingegangen wird, bedarf es einer genauen Bestimmung ihres sachlichen Anwendungsgebietes, nämlich des preßrechtlichen Druckschriftenbegriffes, der einer der umstrittensten Begriffe des ganzen Preßrechts ist. Schon bevor diese Begriffsbestimmung erfolgt, kann gesagt werden, daß die Definition der Druckschrift, die das RPG. im § 2 gibt, einer gründlichen Neuredigierung bedarf. Seinen Grund hat dies in einer unglücklichen Zweiteilung des Begriffes, die, um recht umfassend zu sein, den gebräuchlichen sprachlichen Begriff der Druckschrift erweitert, aber gerade dadurch manche Unklarheiten und Zweifel schafft.

Ein weiterer Grund für eine Neufassung des juristischen Druckschriftenbegriffes ist seine Veralterung. Durch seine umfassende und weitgehende Prägung vermochte er bis noch vor wenigen Jahren alle zur geistigen Massenwirkung geeigneten chemischen und mechanischen Mittel in sich zu schließen. Jetzt wird er jedoch der technischen Erfindungen und ihren modernen Auswertungen wie Lichtspiel, Lichtwanderschrift, Rundfunk, Himmelsschrift usw. nicht mehr Herr. Die Technik überflügelte die Gesetzgebung[9]).

§ 2 RPG. bestimmt: „Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Was im folgenden von „Druckschriften" verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse."

Naturgemäß ist diese Definition auch für alle übrigen preßrechtlichen Bestimmungen maßgebend, die in anderen Gesetzen z. B. der Strafprozeßordnung, der Gewerbe-Ordnung, dem Gerichtsverfassungsgesetz usw. enthalten sind.

Das Gesetz erweitert also die Anwendungsgrenzen über den im Sprachgebrauch für seine Zwecke zu engen Begriff, der als Druckschrift nur die mittelbar oder unmittelbar (z. B. maschinenmäßig oder durch Handarbeit) mit zum Satz vereinigten Lettern hergestellten Erzeugnisse der Buchdrucker-

[9]) Vergl. Häntzschel S. 23.

presse bezeichnet, hinaus und zieht andere zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigungen, die durch chemische oder mechanische Mittel hergestellt werden, hinein. Damit soll die auch diesen innewohnende Eignung zur geistigen Massenwirkung durch Massenverbreitung eine gleiche rechtliche Behandlung erfahren[10]).

Die Druckschriften zerfallen nach § 2 RPG. in zwei Gruppen:

1. Erzeugnisse der Buchdruckerpresse (Druckschriften im engeren Sinn).
2. Die durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen (Druckschriften im weiteren Sinn).

Der Begriff der Druckschrift und das Merkmal der Vervielfältigung, das dem Begriff innewohnt, verlangen zunächst einen S t o f f , auf dem oder in den eine Schrift geprägt ist. Auf die Art des Stoffes kommt es hierbei nicht an. Ob es Papier, Glas, Holz, Seide, oder sonstiges Material ist, bleibt rechtlich ohne Bedeutung[11]).

Am sichersten bedient man sich zu der Feststellung, ob eine Druckschrift im juristischen Sinne vorliegt oder nicht, der Methode Kitzingers[12]), der es darauf abstellt, ob das mit der Druckschrift Verbundene eine unwesentliche Beigabe zur Druckschrift ist, oder ob Stoff und Druckschrift derart vereinigt sind, daß der Stoff oder seine Formung bestimmungsgemäß als das Wesentliche, die Druckschrift, die er trägt oder in die er geformt ist, als nebensächliche, unwesentliche Eigenschaft erscheint. Im ersten Fall ist die Eigenschaft einer Druckschrift im Rechtssinn zu bejahen, im letzten zu verneinen.

Streit herrscht darüber, ob es zum Begriff der Druckschrift gehört, daß sie einen „G e d a n k e n i n h a l t" verkörpert. Eine Ansicht beurteilt den Druckschriftencharakter nur nach der äußeren Form der Herstellung ohne Rücksicht auf das Hergestellte[13]). Doch wird diese Beurteilung dem Wesen des Preßrechts als eines geistigen Schutz- und Abwehrgesetzes nicht gerecht. Zu eng und mit dem Gesetz[14]) nicht zu vereinbaren ist die Ansicht, daß Druckschriften nur solche Vervielfältigungen sind, welche eine Meinung oder einen Gedanken verkörpern[15]).

Einen Anhalt gibt vielmehr das Gesetz selbst im § 6, Abs. 2, in dem Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergl. und Stimmzettel für

[10]) Vergl. Häntzschel S. 23.
[11]) Mannheim S. 6, Häntzschel S. 23, Kitzinger S. 12, Conrad S. 362, v. Liszt S. 14, Berner S. 165.
[12]) S. 12, 13.
[13]) RGStr. 6, 85, Schwarze-Appelius S. 9, Ebner I S. 9.
[14]) § 6, Abs. 2 RPG.
[15]) Klöppel S. 143, v. Liszt S. 15, Gladecek in Goltd. A. 43, 348, Born S. 35, Koller S. 15, Berner S. 166, Rehm S. 1081, Oetker in Goltd. A. 26, 291.

öffentliche Wahlen, auch sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Person enthalten, als Druckschriften bezeichnet werden. Da man diesen Gegenständen nicht jeden Sinn absprechen kann, stellt also das Gesetz hinsichtlich des Gedankeninhalts nur eine geringe Forderung auf, denn irgendetwas Begreifbares und sinnlich Wahrnehmbares wollen sie doch ausdrücken, wenn sie auch gerade keinen Gedanken verkörpern können oder sollen. Drucke und Vervielfältigungen mit bedeutungslos aneinandergereihten Zahlen, Buchstaben oder sonstigen Zeichen sind daher keine Druckschriften im Sinne des Reichspreßgesetzes, auch nicht Fresken, Arabesken, Ornamente, Musikalien und Schallplatten ohne Worte, da sie im Gegensatz zu Bildern und Photographien, die eine ihrer Bedeutung entspechende geistige Vorstellung hervorzubringen vermögen, nur auf Auge, Ohr oder Gefühlsnerven wirkende Formen sind. Druckschriften im juristischen Sinn müssen also irgendeinen, wenn nur Eingeweihten verständlichen Inhalt oder Sinn haben[16]).

Es können daher alle möglichen Gegenstände, sofern an sie ein geistiger Inhalt durch eine Schrift gebunden werden kann, den Charakter einer Druckschrift haben[17]). Anderer Ansicht ist nur v. Mangoldt[18]), nach dem nur Flächenerzeugnisse, nicht auch plastische Erzeugnisse unter das Gesetz fallen.

Die Zweiteilung des juristischen Druckschriftenbegriffes ist insofern unglücklich, als durch sie eine Unklarheit hinsichtlich der Bestimmung zur Verbreitung erzeugt wird. Rein wörtlich genommen verlangt der Gesetzestext nur für die Druckschriften i. w. S. eine Bestimmung zur Verbreitung. Doch ist ein lebhafter Meinungsstreit darüber entstanden, ob für Druckschriften i. e. S. die Bestimmung zur Verbreitung als selbstverständlich gilt oder mangels positiver Rechtsvorschrift nur für Druckschriften i. w. S. verlangt wird.

Die als herrschend zu bezeichnende Meinung steht auf dem Standpunkt, daß die Bestimmung zur Verbreitung als normale Zweckbestimmung zum Wesen der Druckschrift gehört. Das Gesetz hat dieses Erfordernis bei den Erzeugnissen der Buchdruckerpresse als selbstverständlich vorausgesetzt und deshalb nicht besonders erwähnt[19]). Eine Minderheit vertritt den Standpunkt, daß es bei den Druckschriften i. e. S. mangels positiver Rechtsvorschrift unerheblich sei, ob sie zur Verbreitung bestimmt seien. Aus § 6, Abs. 1 RPG. sei zu ersehen, daß es auch Druckschriften gebe, die nicht zur Verbreitung bestimmt seien. Bei diesen könne es sich dabei nur um Druck-

[16]) Vergl. Häntzschel S. 24, 25, Bruns-Häntzschel S. 5, Mannheim S. 6, Conrad S. 362, Falck S. 272.

[17]) Vergl. RGStr. 42, 88.

[18]) S. 3.

[19]) Häntzschel S. 24, Bruns-Häntzschel S. 6, v. Liszt S. 14/15. Klöppel S. 146, Marquardsen S. 55, v. Schwarze-Appelius S. 9, Berner S. 165, Born S. 35, Koller S. 14, RG. in Goltd. A. 43, 403, RGStr. 20, 63.

schriften i. e. S. handeln[20]). Der ersten Ansicht ist zuzustimmen, da das Preßrecht das Druckschriftenwesen nur wegen seiner geistigen Wirkung regelt; eine solche kann nur erzeugt werden, wenn die Druckschrift verbreitet wird. Die Bestimmung zur Verbreitung ist also eine Voraussetzung für die Anwendbarkeit der preßrechtlichen Bestimmungen. Die Unterscheidung des § 6, Abs. 1 RPG. zwischen nur „erscheinenden" und „zur Verbreitung bestimmten" Druckschriften, auf die die zweite Ansicht sich stützt, beruht, wie Klöppel[21]) nachweist, lediglich auf einem Redaktionsversehen.

Die Verwirrung, die in der Zweiteilung des Druckschriftenbegriffes begründet ist, ließe sich de lege ferenda vermeiden, wenn die Definition der Druckschrift einheitlich etwa in der Art, wie sie das österreichische Preßgesetz vom 7. April 1922 im Absatz 2, Satz 1 bringt, gegeben würde: „Unter Druckschriften versteht das Gesetz alle durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten, zur Verbreitung bestimmten Schriften, Bilder oder Tonwerke[22]).

Für die Druckschriften i. e. S. gelten also außer der Herstellung mit zum Satz vereinigten Lettern die drei Erfordernisse: Stoff, Gedanken-Inhalt und Bestimmung zur Verbreitung.

Die Druckschriften i. w. S. haben außer Stoff, Inhalt und Bestimmung zur Verbreitung noch weitere Merkmale. Zunächst muß es sich um durch mechanische oder chemische Mittel bewirkte Vervielfältigungen handeln. Diese Vervielfältigungen müssen Schriften, bildliche Darstellungen mit und ohne Schrift oder Musikalien mit Text oder Erläuterungen sein.

Die Herstellung von Vervielfältigungen durch mechanische oder chemische Mittel ist eine recht vielfache. Dem Wortlaut nach kommt reine Handarbeit nicht in Frage. Doch beseitigt die Tatsache, daß Handarbeit bei der Vervielfältigung mitgewirkt hat, nicht den Druckschriftencharakter. Das Mittel der Vervielfältigung kann mechanisch oder chemisch, aber auch beides zugleich sein. Vervielfältigungsmittel sind z. B. Photographie, Stereoskopie, Hektographie, Steindruck, Stahl- und Kupferstich, Holz- und Linoleumschnitt, Radierung, Lichtpausverfahren usw. Vervielfältigungen die mit zur Massenherstellung ungeeigneten Mitteln z. B. handschriftlich hergestellt werden, sind keine Druckschriften, ebenfalls im allgemeinen nicht von der Schreibmaschine gelieferte Durchschläge, da diese in beschränkter Anzahl hergestellt, nicht zur Verbreitung bestimmt sind, sondern nur vervielfältigt werden, um in der Registratur oder im Archiv Aufbewahrung zu finden[23]).

[20]) Mannheim S. 6, Kitzinger S. 14, Meves in Goltd. A. 39, 18, OLG. München in Reger, Bd. 10, S. 472.

[21]) S. 146.

[22]) Vergl. Dehmal S. 631.

[23]) Mannheim S. 6, Kitzinger S. 15, Häntzschel S. 26, v. Schwarze-Appelius S. 9, Galli (Stenglein) S. 296, Ebner I S. 10, Conrad S. 362, Falck S. 271, RGStr. 47, S. 243.

Ohne Bedeutung für den Druckschriftencharakter ist die Zahl der tatsächlich hergestellten Stücke, sofern nur ein Vervielfältigungsverfahren angewandt ist, das Massenherstellung ermöglicht. Voraussetzung ist natürlich, daß die Druckschrift zur Verbreitung bestimmt ist[24]).

Ein weiteres Merkmal der Druckschriften i. w. S. ist, daß das, was vervielfältigt ist oder wird, eine Schrift oder bildliche Darstellung ist. Eine Schrift ist die durch menschliche Sinne zu erfassende durch irgendein oder irgendwelche Zeichen zum Ausdruck gebrachte Wiedergabe eines Gedankeninhalts. Auch die Blindenschrift fällt hierunter, da es gleichgültig ist, welcher Art die Schriftzeichen sind. Unerheblich ist es auch, ob die Wahrnehmung der Schriftzeichen ohne weiters oder durch eine besondere Vorrichtung (Geldeinwurf, Hebeldruck, Grammophondose usw.) ermöglicht wird[25]). Kitzinger[26]) ist der Ansicht, daß „Ritzen und Schallkurven" keine Zeichen seien, daß Grammophonplatten also nicht dem Druckschriftenbegriff unterzuordnen sind. Er hält aber eine analoge Anwendung des RPG. für geboten, soweit sie mit § 2 StGB. im Einklang steht.

Häntzschel schließt mit Recht die Rundfunkdarbietungen aus, weil sie stofflich keine Verkörperung besitzen, und keine technische Vervielfältigungen sondern, wie ein mündlicher Vortrag, Verlautbarungen sind, die von mehreren zugleich aufgenommen werden. Auch Lichtreklame, Lichtwanderschrift und Himmelschrift können hier nicht eingeordnet werden[27]). Bildliche Darstellungen müssen verstandesmäßig erfaßbare Vorstellungen vermitteln. Zu den bildlichen Darstellungen gehören z. B. Photographien[28]), Ansichtskarten[29]), Öl- und Steindrucke, Kupfer- und Stahlstiche, Metall- und sonstige Güsse, Schnitte usw. Da es sich bei dem Preßrecht nur um Schutz und Abwehr geistiger Massenwirkung handelt, spiel der Charakter als Kunstwerk keine Rolle[30]).

Streitig ist, ob der Film als Mehrheit aneinander gereihter Photographien unter den Begriff der Druckschrift im weiteren Sinn fällt. Mannheim[31]) und Kitzinger[32]) sehen ihn als Druckschrift an, da er im Gegensatz zum Rundfunk ein körperliches Substrat besitzt. Doch ist Häntzschel[33]) zuzustimmen, der die Eigenschaft des Films als Druckschrift deswegen verneint, weil er nicht zur körperlichen Verbreitung als Druckschrift, sondern zur Erreichung einer geistigen Massenwirkung zur unkörperlichen Verbreitung durch Projektion bestimmt ist.

[24]) Kitzinger S. 15, Häntzschel S. 26, Galli (Stenglein) S. 296, a. M. OVG. 40, 295.
[25]) Vergl. RGStr. 47, 404.
[26]) S. 16.
[27]) Häntzschel S. 26, Bruns-Häntzschel S. 5, Mannheim S. 6.
[28]) RGStr. 36, 14; OVG. 40, 295.
[29]) RGStr. 36, 14; OLG. Hamburg, ZB. 26, 2234.
[30]) Häntzschel S. 27, Kitzinger S. 17.
[31]) S. 6.
[32]) S. 17.
[33]) S. 23.

Spielkarten fallen ebenso wie Münzen, Papiergeld, Wertpapiere, Garderobenmarken, solange sie lediglich einen den wirtschaftlichen Gebrauch ermöglichenden oder den Wertcharakter ausdrückenden Inhalt tragen, nicht unter die Druckschriften i. w. S., da die Aufschriften oder Aufdrucke dem wirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauchszweck dienen oder als Zierrat zu werten sind[34]. Sobald jedoch Inschriften oder bildliche Darstellungen über das nur den Wert ausdrückende oder den Gebrauch ermöglichende Maß hinausgehen und etwas Besonderes besagen wollen, tragen sie den Charakter einer Druckschrift.

Musikalien sind dem Begriff Druckschrift unterzuordnen, wenn sie mit Text oder Erläuterungen versehen sind. Technische Ergänzungen, wie Fingersatzangaben bei Klavierstücken, Tempobezeichnungen usw., oder die Angaben von Titel, Komponist und Opuszahl genügen nicht, um dem Notenwerk den Druckschriftencharakter zu verleihen, sondern es müssen Text oder Erläuterungen einen besonderen Inhalt neben das Notenwerk setzen[35].

Mannheim weist[36] auf eine Merkwürdigkeit hin, die bei Musikalien durch die Zweiteilung des Druckschriftenbegriffes im § 2 RPG. die Möglichkeit neuer Streitfragen entstehen lassen kann. Dem Wortlaut nach müßten mit der Buchdruckerpresse hergestellten Musikalien, im Gegensatz zu den auf chemischem oder mechanischem Wege hergestellten, stets unter den Begriff Druckschrift fallen. So ist § 2 — fährt Mannheim fort — aber wohl nicht gemeint. Immerhin zeigen die Bedenken Mannheims die Notwendigkeit einer umfassenden Neuredigierung der gesetzlichen Druckschriftendefinition.

[34]) Häntzschel S. 28, KG. 1904, Reger, 3. Ergz. Bd., S. 517; a. A., Kitzinger S. 17, Mannheim S. 6, Galli (Stenglein) S. 297, Conrad S. 362.
[35]) Kitzinger S. 17, Häntzschel S. 27, Bruns-Häntzschel S. 5, Bergner S. 165.
[36]) S. 6.

Der Begriff „Verbreitung"

Zum Wesen der Druckschrift gehört die Möglichkeit der Massenwirkung. Zwar kann auch das gesprochene Wort eine Massenwirkung haben, doch ist diese immer nur vorübergehender, flüchtiger Natur, während die Druckschrift die Möglichkeit der nachhaltigen Massenwirkung besitzt, die durch die Verbreitung, nicht schon durch die Herstellung der Druckschrift, geschaffen wird. Zahlreiche Bestimmungen setzen daher für ihre Anwendung den Tatbestand der Verbreitung voraus, sodaß auch dieser Begriff einer näheren Untersuchung bedarf.

Der Begriff der Verbreitung wird im Gesetz selbst nicht gegeben. Lediglich im § 3 RPG. ist die Angabe gemacht, daß als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne des RPG. auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich ist, zu gelten habe.

Nach den Motiven[37]) ist die Definition der Verbreitung deshalb nicht im Gesetz enthalten, weil sie in erschöpfender Weise kaum zu geben sei. Der § 3 RPG. will nur Vorsorge dafür treffen, daß der Ausdruck Verbreitung, wo er im Gesetz auftritt, zugleich auf das im § 92 StGB. nebenher genannte „Anschlagen, Ausstellen, Auslegen" mit bezogen wird[38]). Diese Feststellung hält Häntzschel[39]) insofern von Bedeutung, als sie nicht zulasse, daß aus dem Wortlaut des § 3 RPG. allein zwingende Schlüsse über den Verbreitungsbegriff des Gesetzes gezogen werden.

Der Unterschied zwischen der eigentlichen Verbreitung und dem Anschlagen, Ausstellen und Auslegen besteht darin, daß bei der Verbreitung die Substanz, beim Anschlagen, Ausstellen und Auslegen nur der Inhalt zugänglich gemacht wird. Zur Verbreitung einer Druckschrift gehört also die körperliche Verbreitung. Das Vorlesen, Vorspielen eines Musikstückes und das Vorführen eines Films ist also keine Verbreitung[40]).

[37]) Vergl. Materialien S. 174.

[38]) Begründung S. 139.

[39]) S. 29.

[40]) Vergl. Häntzschel S. 32/33, Kitzinger S. 19, Mannheim S. 9. Klöppel S. 152, v. Liszt S. 154, Berner S. 168, Marquardsen S. 58, Koller S. 18, Delius S. 92, Zitzlaff S. 48, RGStr. 15, 118; 47, 226; RG. Rspr. 8, 786. A. M. Galli (Stenglein) S. 298, Rehm S. 1082, Kayser S. 567.

In der Literatur, der die Ausbildung des Begriffes „Verbreitung" überlassen wurde, hat dieser zwei Auslegungen gefunden:

1. Verbreitung ist die Tätigkeit, durch welche die Druckschrift aus dem engen Kreis ihrer Hersteller (Verfasser, Drucker, Verleger usw.) heraustritt und einem größeren, wenn auch nach Zahl und Individualität bestimmten Personenkreis zugänglich gemacht wird[41]).
2. Verbreitung einer Druckschrift ist ihre Zugänglichmachung für das Publikum, d. h. für eine individuell nicht begrenzte Zahl von Personen[42]).

Nach der ersten Ansicht ist Verbreitung eine Tätigkeit. Der Tatbestand der Verbreitung ist erfüllt, wenn die Druckschrift aus dem Machtbereich des Verbreiters heraus an die Öffentlichkeit tritt, sodaß er die Kenntnisnahme durch Dritte nicht mehr unbedingt hindern kann. Ein Versuch der Verbreitung ist also nicht denkbar. Vom Flugzeug abgeworfene Flugblätter gelten z. B. auch dann als verbreitet, wenn sie, ohne jemandem zugänglich geworden zu sein, in eine Feuersbrunst oder ins Meer fallen und untergehen. Ferner ist der Tatbestand der Verbreitung erfüllt, wenn ein Druckschriftenpaket zum Zweck der Verbreitung durch Aufgabe zur Post oder zur Bahn versandt wird, auch wenn die Sendung den Bestimmungsort nicht erreicht, sondern verloren geht oder unterwegs beschlagnahmt wird[43]).

Gegen diese Auslegung des Begriffs Verbreitung wendet sich die zweite Meinung und behauptet, daß die Ablehnung eines Versuchs der Verbreitung nicht mit den strafrechtlichen Grundsätzen vom Versuch in Einklang zu bringen sei. Nach ihr ist die Verbreitung einer Druckschrift ihre Zugänglichmachung für andere Personen. Daß diese tatsächlich von dem Inhalt Kenntnis nehmen, sei nicht erforderlich. Danach gibt es also einen Anfang der Verbreitung, der nicht zur Verbreitung führt, also im Versuchsstadium stecken bleibt. Wird ein Druckschriftenpaket zwecks Verbreitung zur Post gegeben, so liegt nach dieser Ansicht, falls die Sendung auf dem Transport gestohlen oder beschlagnahmt wird, nur ein Versuch der Verbreitung vor.

Die erste Ansicht ist vorzuziehen. Da die Abgrenzung von Vorbereitungshandlung, Ausführungshandlung, Versuch, Vollendung und Beendigung der Tat ausschließlich nach den allgemeinen Strafgesetzen erfolgt (§ 20, Abs. 1 RPG.), ist der preßrechtliche Verbreitungsbegriff nicht ohne weiteres auch für außerpreßrechtliche Rechtssätze maßgebend. Die Frage, ob ein durch Verbreitung begangenes Delikt vollendet ist, richtet sich also nach den besonderen Strafvorschriften, die im einzelnen Fall bestimmen, ob die

[41]) Zitzlaff S. 47, Koller S. 16, Häntzschel S. 29, Ebner I S. 11, v. Schwarze-Appelius S. 12, Faick S. 272, Conrad S. 263, Meseritz S. 22, RGStr. 16, 245. RG. Rspr. 9, 490.

[42]) Kitzinger S. 18/19, Mannheim S. 9, v. Liszt S. 150, Born S. 37.

[43]) RGStr. 7, 113; 15, 119; 16, 246; 36, 145. KGJ. 50, 135; RG. Rspr. 10, 500; Bay. OLG. in JW. 55, 2203.

Tat schon mit der Versendung oder der Zur-Schaustellung vollendet ist, oder ob, abweichend von dem hier aufgestellten Verbreitungsbegriff, die Tat erst mit dem Eintritt der Möglichkeit einer Kenntnisnahme oder erst mit der tatsächlich erfolgten Kenntnisnahme des Inhalts durch dritte Personen vollendet ist[44]).

Eine vertrauliche Weitergabe, d. h. eine Weitergabe, bei der dem Empfänger die Verpflichtung auferlegt wird, die Druckschrift nicht weiterzugeben, erfüllt, sofern es sich bei der vertraulichen Zugänglichmachung um einen bestimmten individuell begrenzten Personenkreis handelt, nicht dem Begriff der Verbreitung. Die Größe des Personenkreises läßt sich generell nicht festlegen, sondern ist nach den Verhältnissen des Einzelfalls zu beurteilen. Doch darf er nicht so groß sein, daß der Charakter der Mitteilung als einer vertraulichen dadurch entfallen würde[45]).

Einen weiteren Unterschied macht das RPG. zwischen öffentlicher (§§ 5 und 21) und nichtöffentlicher Verbreitung (§ 13 RPG.). Als öffentliche Verbreitung ist die Verbreitung einer Druckschrift an einen nicht individuell begrenzten Personenkreis anzusehen. Zur nichtöffentlichen Verbreitung genügt die Zugänglichmachung an einen nach Zahl und Individualität genau bestimmten Personenkreis, auch wenn sie vertraulich erfolgt[46]). Diese Unterscheidung hat die praktische Folge, daß die Versendung der Druckschrift an einen einzigen Kommissionär, die Versendung der Belegexemplare an den Verfasser und die Ablieferung der Pflichtexemplare an die Polizei noch nicht als Verbreitung anzusehen ist, während die Versendung der Druckschrift an die Sortimenter und der Besprechungsexemplare an die Redaktionen den Tatbestand der Verbreitung bereits erfüllt. Häntzschel hält die Versendung der Belegexemplare an den Verfasser bereits für Verbreitung[47]).

[44]) RGStr. 16, 245; 23, 159; RG. in DP. 1926 Nr. 38.

[45]) Häntzschel S. 30, Conrad S. 363, v. Schwarze-Appelius S. 16, Falck S. 272, Born S. 37, Koller S. 19, Delius S. 9, Klöppel S. 152, v. Liszt S. 153, Berner S. 168. Rubo (§ 85 Anm. 4) und Berger, S. 39 bezeichnen dagegen jede vertrauliche Weitergabe als Verbreitung.

[46]) Vergl. Häntzschel S. 31, Kitzinger S. 21, Mannheim S. 9, Rehm S. 1082, Ebner 1 S. 11, Galli (Stenglein) S. 297, Koller S. 20. RGStr. 16, 245; KGJ. 50, 315. Klöppel S. 152, Heilborn S. 8 und v. Liszt S. 150 sehen als öffentliche Verbreitung nur die Verbreitung im Sinn des RPG. an.

[47]) Vergl. Häntzschel S. 34, Kitzinger S. 23, Mannheim S. 9, v. Liszt S. 151, Klöppel S. 155, v. Schwarze-Appelius S. 14.

Die Notwendigkeit einer besonderen Regelung der preßrechtlichen Beschlagnahme

Nach § 94 StPO. können „Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, oder der Einziehung unterliegen" beschlagnahmt werden. Der Einziehung unterliegen nach § 40 StGB. die producta et instrumenta sceleris, darüber hinaus fällt auch die Unbrauchbarmachung des § 41 StGB. unter die Einziehung im Sinne des § 94 StPO.[48]), sodaß bei Druckschriften strafbaren Inhalts nicht nur die den Tätern und Teilnehmern gehörigen Exemplare, sondern die beschlagnahmefähige Gesamtauflage der Einziehung unterworfen sind. Sind die Voraussetzungen des § 94 gegeben, so kann der Richter, bei Gefahr im Verzuge aber auch der Staatsanwalt oder die Polizei als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, eine Beschlagnahme ohne Rücksicht auf die Natur des Deliktes anordnen.

Die unveränderte Anwendung dieser Bestimmungen auf die Druckschriftenbeschlagnahme würde die Freiheit der Presse erheblich gefährden. Die Hauptgefahr liegt in der Gewährung dieser Beschlagnahmebefugnisse an Staatsanwaltschaft und Polizei, Behörden, die nicht unabhängige, sondern den Weisungen vorgesetzter Verwaltungsstellen unterworfene Organe sind. Preßdelikte pflegen — zumal in jüngster Zeit — politischer Natur zu sein oder sind doch wenigstens im Zusammenhang mit irgendeinem politischen Hintergrund zu betrachten. Es liegt daher die Gefahr nahe, daß Staatsanwaltschaft und Polizei die ihnen von Gesetzes wegen zu Rechtspflegezwecken gewährten Beschlagnahmebefugnisse mißbrauchen und sie auf Weisung höherer Stellen oder aus eigenem Antrieb zur Erreichung gesetzlich nicht beabsichtigter Zwecke, etwa politischer oder polizeilicher Art, ausnutzen.

Dem Polizeiorgan fehlt es zudem oft an der nötigen Bildung und Einsicht, Voraussetzungen, die zur richtigen Beurteilung eines geistigen Erzeugnisses notwendig sind. Die Praxis zeigt, daß häufig genug Polizeibehörden aus ungenügender Rechtskenntnis heraus unbegründete Beschlagnahmen vorgenommen haben, die dann von den Gerichten wieder aufgehoben werden mußten[49]).

[48]) Löwe-Rosenberg, § 94 Anm. 5, Mannheim S. 83 usw.
[49]) Denkschrift S. 10, Marquardsen S. 192, Kayser S. 621.

Das Druckschriftengewerbe wird in den meisten Fällen von einer Beschlagnahme besonders schwer getroffen. Vor allem die Preßerzeugnisse, deren Verwertbarkeit auf der Aktualität ihres Inhalts beruht, wie die Tageszeitungen usw., sind, auch wenn sie nach kurzer Zeit wieder freigegeben werden, völlig wertlos geworden, weil der größte Teil ihres Inhalts veraltet ist. Nicht nur der Verleger, sondern auch dritte, ganz unbeteiligte Personen wie z. B. der Inserent usw., können durch solch eine ungerechtfertigte Beschlagnahme den größten Schaden erleiden[50].

Aus all diesen Gründen heraus erwies sich eine Sonderregelung der Druckschriftenbeschlagnahme als notwendig, die aber infolge der gegensätzlichen Meinungen und der Mannigfaltigkeit der maßgebenden Gesichtspunkte erst nach schweren Kämpfen in dem geltenden Preßgesetz vom 7. Mai 1874 zustande kam. Die Gegensätze, die bei der Schaffung des Reichspreßgesetzes zwischen den verbündeten Regierungen, welche immer wieder die polizeilichen Gesichtspunkte betonten, und der Parlamentsmehrheit, welche für die Freiheit der Presse eintrat, bestanden, sind an Hand der Reichstags- und Kommissionsberichte genau zu verfolgen.

Die Vorschläge bewegten sich hauptsächlich in drei Richtungen. Der Münchener Journalistentag von 1872[51]) und die Dritte Abteilung des 10. Deutschen Juristentages in Frankfurt/M.[52]) sprachen sich jegen jedwede, auch die richterliche Beschlagnahme aus. Das Plenum des Frankfurter Juristentages dagegen[53]) und die Reichstagskommission[54]) zogen der Preßfreiheit engere Grenzen. Sie verwarfen jede polizeiliche Beschlagnahme, erklärten aber die richterliche Beschlagnahme für zulässig. Der Regierungsentwurf von 1074[55]), bestrebt die staatliche Autorität in jeder Hinsicht zu wahren, bestand auf der Beibehaltung der polizeilichen Beschlanahme. Nach ihm sollte die Beschlagnahme von Druckschriften auch ohne richterliche Anordnung in allen Fällen zulässig sein, in denen der Inhalt einer verbreiteten Druckschrift den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erfüllte oder in denen gewisse preßrechtliche Ordnungsvorschriften übertreten wurden.

Der Kommissionsentwurf von 1874[56]) bekämpfte diesen Regierungsentwurf und schlug seinerseits vor, außer bei Verletzung von Ordnungsvorschriften nur bei Plakaten, unzüchtigen Schriften, ausländischen verbotenen Zeitschriften und bei Zuwiderhandlung gegen ein in Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges durch den Reichskanzler erlassenes Veröffentlichungsverbot betr. Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel die

[50]) Sten. Ber. 1873, Bd. 3, Nr. 59, S. 341ff.
[51]) Denkschrift S. 33.
[52]) Verhandlungen, Bd. 2, S. 117.
[53]) Verhandlungen, Bd. 2, S. 311.
[54]) Ber. S. 342.
[55]) Sten. Ber. 1874, Bd. 2, S. 136.
[56]) Kom. Ber. S. 255/61.

nichtrichterliche Beschlagnahme zuzulassen, was von dem Reichstag mit großer Mehrheit angenommen wurde. Doch die verbündeten Regierungen blieben hartnäckig, bei der dritten Lesung des Gesetzes erklärten sie, daß sie nicht gewillt seien, auf die nichtrichterliche Beschlagnahme zu verzichten. Im Falle ihrer völligen Beseitigung würden sie das ganze Gesetz ablehnen. Nach langen Debatten und endlosen Verhandlungen kam unter hervorragender Beteiligung der Abgeordneten Marquardsen und Lasker die Sonderregelung der Druckschriftenbeschlagnahme in den Bestimmungen der §§ 23 ff. RPG. als Kompromiß zustande.

Hervorzuheben ist, daß alle Beteiligten mit dem Gesetz „die Freiheitssphäre der Presse erweitern" wollten. Keineswegs geht aus den Verhandlungen und Entwürfen hervor, daß das allgemeine Beschlagnahmerecht zuungunsten der Presse erweitert werden sollte. Die die Presse begünstigende Tendenz des Preßgesetzes ist vor allem bei der Interpretation der einzelnen Bestimmungen des Preßgesetzes zu beachten[57]).

[57]) Begründung S. 142, Kommissionsbericht S. 255.

Die Zulässigkeit der Beschlagnahme

Nach §§ 94 ff. StPO. unterliegen der Beschlagnahme solche nicht freiwillig überlassenen Schriften, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen. Unter Einziehung im Sinne des § 94 ist nicht nur die im § 40 StGB. bezeichnete Maßregel zu verstehen, sondern auch die im § 41 StGB. behandelte Unbrauchbarmachung zur Unterdrückung der Fortsetzung einer begangenen Straftat. Es unterliegen also der Beschlagnahme:

1. Solche Druckschriften, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können.

2. Druckschriften, die durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder die zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Hier sind die Druckschriften ohne strafbaren Inhalt einzuordnen, durch deren Verbreitung ein Preßpolizeidelikt begangen wird (z. B. durch Verletzung der §§ 6, 7 und 14 RPG.), und die Druckschriften strafbaren Gedankeninhalts, deren bloße Herstellung oder bloßes Vorrätighalten schon ein Verbrechen oder Vergehen darstellt (z. B. von unzüchtigen Druckschriften gemäß § 184, Ziff. 1 StGB.).

3. Zu Begehung der Straftat gebrauchte oder bestimmte Druckschriften, die nicht den Tätern oder Teilnehmern gehören, sofern das Gesetz im Einzelfall die Einziehung ohne Rücksicht darauf gestattet, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht (z. B. § 6, Abs. 3 des Schund- und Schmutzgesetzes).

4. Solche im Besitz des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindliche oder öffentlich ausgelegte oder öffentlich angebotene Druckschriften strafbaren Inhalts, deren Verbreitung ein Preßdelikt darstellt, gleichviel ob es sich um ein Verbrechen, Vergehen oder eine Übertretung handelt.

Weitere Voraussetzungen für die Einziehung und Unbrauchbarmachung und dementsprechend auch für die Beschlagnahme von Druckschriften sind zunächst das Vorliegen einer strafbaren Handlung.

Die vorläufige Beschlagnahme hat (bis auf „Gefahr im Verzug") dieselben Voraussetzungen wie die richterliche, setzt also einen nach § 94 StPO. der Einziehung und Unbrauchbarmachung unterworfenen Gegenstand voraus

und ferner eine nach §§ 40 bis 42 StGB. bereits begangene strafbare Handlung.

Nach § 125, Abs. 2 StPO. genügt für die Beschlagnahme ein durch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte begründeter Verdacht einer strafbaren Handlung. Ausreichend hierfür ist das Vorliegen des äußeren (objektiven) Tatbestandes. Dadurch erleidet die Voraussetzung einer bereits begangenen strafbaren Handlung, die das Strafgesetzbuch für die Einziehung und Unbrauchbarmachung verlangt, eine gewisse Abschwächung. Doch haben Staatsanwalt und Polizei bei der vorläufigen Beschlagnahme ebenso sorgfältig, wie das Gericht bei der richterlichen oder bei Bestätigung der vorläufigen Beschlagnahme, zu prüfen, ob die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte die rechtlichen Voraussetzungen einer gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlung ergeben. Die Beschlagnahme kann auch vorgenommen werden, wenn die Bestrafung des Täters aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht erfolgen kann (z. B. wegen Unauffindbarkeit des Täters oder mangelnden Vorsatzes, Geisteskrankheit oder Verjährung[58]).

Im Falle eines Verstoßes gegen die Angabepflichten der §§ 6 und 7 RPG. ist eine Beschlagnahme nur dann zulässig, wenn der Verdacht vorsätzlichen Handelns besteht. Unbrauchbarmachung ist in diesem Fall überhaupt nicht, Einziehung nur dann zulässig, wenn das Vergehen der vorsätzlichen Falschangabe vorliegt. Bei Delikten, die einen besonders gearteten Vorsatz erfordern, ist nur, wenn der Verdacht besteht, daß der Täter mit einem solchen Vorsatz gehandelt hat, die Beschlagnahme zulässig[59]). Eine weitere Voraussetzung für die Einziehung und Unbrauchbarmachung und dementsprechend auch für die Beschlagnahme einer Druckschrift ist das Vorliegen des vollständigen äußeren Tatbestandes einer strafbaren Handlung. Preßdelikte werden regelmäßig erst durch Verbreitung der Druckschrift begangen. Auch das Preßpolizeidelikt hat nach §§ 14 und 18 Ziff. 1 RPG., ebenso wie die Zuwiderhandlungen gegen §§ 6, 7, 18 Ziff. 2 und 19 Ziff. 1 RPG. die erste Verbreitung zum Tatbestand. Vor Beginn der Verbreitung ist also in allen diesen Fällen weder vorläufige noch richterliche Beschlagnahme zulässig.

Bei einer Reihe von strafbaren Handlungen wird der objektive Tatbestand nicht schon mit dem Beginn der Verbreitung, sondern erst durch den Eintritt des strafbaren Erfolgs, mit der wirklichen Kenntnisnahme des Inhalts oder mit dem Eintritt der Möglichkeit einer solchen erfüllt. In diesen Fällen ist die Beschlagnahme erst nach Eintritt auch dieser Tatbestandsmerkmale zulässig. Dieser Ansicht ist in einigen Entscheidungen das Reichsgericht, so in RGStr. 30, 94, wo die Unbrauchbarmachung einer gotteslästerlichen Schrift (§ 166 StGB.) und somit auch ihre Be-

[58]) Vergl. RGStr. 32, 53; 33, 17; 36, 145.
[59]) RGStr. 23, 151.

schlagnahme für unzulässig erklärt wird, solange die Ärgernisnahme einer Person nicht tatsächlich festgestellt ist. Wenn auch zur Einziehung und Unbrauchbarmachung nach § 42 StGB. die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar zu sein brauche, so müsse doch der objektive Tatbestand so vollständig vorliegen, daß wegen Begehung desselben die Bestrafung irgendeiner Person wenigstens denkbar sei.

Ähnlich ist der Standpunkt des Reichsgerichts in den Entscheidungen RGStr. 5, 71; RG. vom 21. 11. 1913 in DP. 1926 Nr. 38; RG. im Recht 18 Nr. 283, in denen in Fällen des § 110 StGB. (Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze), § 111 (Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen) und § 30 StGB. (Aufreizung zum Klassenkampf) der objektive Tatbestand als erfüllt angesehen wird, wenn die Möglichkeit der Kenntnisnahme eingetreten sei. In RG. DP. 1926 Nr. 38 hat das Reichsgericht die Beschlagnahme von zum Ungehorsam gegen die Gesetze auffordernden Druckschriften, die zum Ort der ersten Verbreitung als Frachtgut verschlossen zur Bahn gegeben waren, während des Transports für unzulässig erklärt, weil die Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Inhalts durch Dritte noch nicht eröffnet war. § 41 StGB. setze voraus, daß der Inhalt einer Druckschrift strafbar sei und dies bedeute, daß die Kundgebung des Inhalts der Schrift den äußeren Tatbestand der Begehung einer strafbaren Handlung enthalte, weshalb der objektive Tatbestand eines straflosen Versuchs nicht genüge. Denselben Standpunkt bringt das Reichsgericht in RG. JW. 41, 1065 Nr. 1 zum Ausdruck.

Dazu im Widerspruch stehen die Entscheidungen des Reichsgerichts in RGStr. 27, 243, 49, 210; RG. Recht 18, Nr. 3058, in denen Einziehung und Unbrauchbarmachung und demzufolge auch die Beschlagnahme schon für zulässig erklärt werden, wenn die Verbreitung nicht den objektiven Tatbestand einer strafbaren Handlung, sondern nur einen straflosen Versuch des in der Druckschrift enthaltenen Delikts darstellt. Nach RGStr. 36, 147 ist die Beschlagnahme einer zum Klassenkampf aufreizenden, noch nicht verbreiteten Druckschrift schon während des Transports vom Verleger zum Sortimenter zulässig, auch wenn die Möglichkeit zur Kenntnisnahme noch nicht gegeben und deshalb der objektive Tatbestand nur bis zum straflosen Versuch gediehen ist.

Die als herrschend zu bezeichnende Meinung teilt den Standpunkt der erstgenannten Reichsgerichtsentscheidungen, nach dem der unvollkommene Tatbestand eines straflosen Versuchs nicht genügt. Der Tatbestand einer strafbaren Handlung muß vielmehr so vollständig gegeben sein, daß die Bestrafung irgendeines Täters einer solchen Handlung wenigstens rechtlich denkbar ist[60]).

[60]) Frank S. 79, Kitzinger S. 180, Häntzschel S. 212, Ebner I S. 116, v. Liszt S. 213.

Die Ansicht, die das Vorliegen eines straflosen Versuchs nicht für ausreichend genug hält, um eine Beschlagnahme zur Sicherung der späteren Einziehung und Unbrauchbarmachung vorzunehmen, ist vorzuziehen, da die Justiz, und ihre Organe zur Ahndung strafbarer Handlungen und im Rahmen der §§ 40 bis 42 StGB. nur im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung zur Vorbeugung ihrer Fortsetzung berufen sind, während das ausschließliche vorbeugende Einschreiten gegen Handlungen, die nur polizeiwidrig im Sinn drohenden Strafbarwerdens sind, grundsätzlich Aufgabe der Polizei ist. Die entgegengesetzt lautenden Entscheidungen des Reichsgerichts bedeuten also ein Übergreifen der Justiz auf das Gebiet der Verwaltung. Das der Polizei durch das Preßgesetz ausdrücklich untersagte, rein vorbeugende Einschreiten gegen die Presse könnte also dann auf dem Umweg der selbständigen Kompetenzerweiterung vorgenommen werden.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift vor ihrer Verbreitung ist nur bei den „abnormen"[61]) Preßdelikten zulässig. In solchen Fällen ist der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung schon vor der Verbreitung der Druckschrift vollständig hergestellt. Da hier also die Beschlagnahme auf eine bereits begonnene strafbare Handlung folgt, kann ihr nicht mit dem Argument entgegengetreten werden, daß das Preßgesetz auf dem Standpunkt repressiver, nicht präventiver Beschlagnahme steht. Allerdings sind diese Fälle, in denen die Beschlagnahme einer Druckschrift vor ihrer Verbreitung zulässig ist, nicht sehr häufig. Der gesetzgeberische Grund ihrer Zulässigkeit besteht in dem besonders rechtsschädlichen Inhalt der Druckschrift, sodaß nicht nur ihre Verbreitung, sondern schon ihre Herstellung, Vorrätighaltung und Ankündigung unter Strafe gestellt wird, so z. B. Herstellung, Ankündigung usw. von unzüchtigen Druckschriften (§ 184 Ziff. 1 StGB.), Herstellung von Druckschriften als Teil der Vorbereitung eines bestimmten hochverräterischen Unternehmens (§ 86 StGB.). Da im § 23 RPG. diese Fälle nicht genannt sind, ist nur richterliche Beschlagnahme zulässig, während die vorläufige ausgeschlossen ist[62]).

Anderer Meinung sind Klöppel[63]), Heilborn[64]), Born[65]), Berner[66]), Koller[67]), Marquardsen[68]) und v. Bomhard[69]), die sich in der Hauptsache auf die Annahme stützen, daß in diesen Fällen kein Preßdelikt vorliegt. Diese Annahme entzieht, abgesehen davon, daß sie schon durch die Auf-

[61]) Kitzinger S. 181.
[62]) Häntzschel S. 213, Kitzinger S. 181, Galli (Stenglein) S. 320, Ebner I S. 116.
[63]) S. 457.
[64]) S. 71.
[65]) S. 129.
[66]) S. 308.
[67]) S. 214.
[68]) S. 226.
[69]) Im Recht 10, 584.

nahme des § 85 unter die Fälle der vorläufigen Beschlagnahme widerlegt wird, diese Delikte dem privilegierenden Sonderrecht des Preßgesetzes und unterstellt sie damit dem allgemeinen Beschlagnahmerecht der Strafprozeßordnung[70]. Dadurch wird den noch nicht verbreiteten, unter dem Verdacht unzüchtigen oder hochverräterischen Inhalts beschlagnahmten Druckschriften der Rechtsschutz der §§ 23 ff. RPG. entzogen, den die bereits verbreitete Druckschrift genießt.

Bei Antragsdelikten ist Beschlagnahme vor Stellung des Antrages unzulässig, zumal auch das objektive Einziehungsverfahren bei Mangel des Strafantrags unzulässig ist[71]. Dieses kommt nur für die richterliche Beschlagnahme in Betracht, da keine der im § 23 RPG. genannten Delikte eine auf Antrag verfolgbare Handlung darstellen. Doch ist diese Ansicht nicht unbestritten, denn Löwe-Rosenberg[72] und RGStr. 30, 380 bejahen, gestützt auf §§ 127, Abs. 3 und 130 StPO. die Zulässigkeit der Beschlagnahme vor Stellung des Strafantrages. Der gegenteiligen, hier vertretenen Ansicht sind Schwarze-Appelius[73], Ebner[74], Häntzschel[75] und Kitzinger[76]. Als unzweifelhaft dürfte nach Häntzschel[77] jedenfalls anzunehmen sein, daß die Beschlagnahme unzulässig ist, wenn feststeht oder vorauszusehen ist, daß der Strafantrag nicht gestellt wird.

Verletzt eine strafbare Handlung zugleich mehrere Gesetze, darunter eines der im § 23 RPG. genannten (Idealkonkurrenz), so ist die vorläufige Beschlagnahme zulässig, und zwar auch dann, wenn das im § 23 nichtgenannte und deshalb die nichtrichterliche Beschlagnahme nicht rechtfertigende Gesetz die schwere Strafe oder Strafart androht. Die Gegenteilige Bestimmung des § 73 StGB. gilt nur für die Bestrafung des Täters[78].

[70]) So will es in der Tat v. Bomhard S. 591.
[71]) RGStr. 11, 121; Bay. OLG. i. LZ. 21, 180.
[72]) § 98 Anm. 4c.
[73]) S. 229/30.
[74]) I, S. 116.
[75]) S. 213.
[76]) S. 181.
[77]) S. 213.
[78]) Vergl. Galli, in Recht 10, S. 85, Häntzschel S. 213, Kitzinger S. 179.

Die einzelnen Fälle der vorläufigen Beschlagnahme

Die Begünstigung, die das Preßgesetz für die Druckschriften bringt, besteht zunächst in einer Beschränkung des in der Strafprozeßordnung geregelten nichtrichterlichen Beschlagnahmerechts auf einige wenige Fälle. Die Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft findet nämlich nach § 23 RPG. nur in folgenden Fällen statt:

1. Wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht, oder den Vorschriften des § 14 zuwider verbreitet wird.
2. Wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des § 15 RPG. erlassenen Verbots zuwidergehandelt wird.
3. Wenn der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer in den §§ 85, 95, 111, 130 oder 184 StGB. mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§ 11 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder ein Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

Die Fälle, in denen die nichtrichterliche Beschlagnahme zulässig ist, lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

1. Die Preßpolizeidelikte. Sie werden begangen durch Verstoß gegen die preßrechtlichen Ordnungsvorschriften der §§ 6, 7 und 14. Nach § 6 muß auf jeder im Geltungsbereich des Reichspreßgesetzes erscheinenden Druckschrift, der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers oder — beim Selbstvertrieb der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur den Zwecken des Gewerbes oder Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften wie Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergl., sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zeit, Zweck und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Person enthalten.

Periodische Druckschriften im Sinne des RPG. müssen nach § 7 außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Heft den Namen und Wohnort

des verantwortlichen Redakteurs enthalten. Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Teil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt. Da § 8 im § 23 RPG. nicht genannt ist, kann also nicht zur nichtrichterlichen Beschlagnahme geschritten werden, wenn der verantwortliche Redakteur die gesetzlichen Eigenschaften nicht besitzt. Ferner ist die nichtrichterliche Beschlagnahme zulässig, wenn eine vom Reichskanzler verbotene ausländische periodische Druckschrift dem Verbot zuwider verbreitet wird (§ 14 RPG.).

Die Zulässigkeit der Beschlagnahme im Falle eines Verstoßes gegen diese preßrechtlichen Ordnungsvorschriften erklärt sich aus dem Bestreben des Gesetzgebers die Aufrechterhaltung dieser Ordnungsvorschriften zu gewährleisten und die strafrechtliche Verfolgung etwaiger Zuwiderhandlungen zu sichern. Bei der Schaffung des Preßgesetzes bestand hinsichtlich der Aufnahme dieser Tatbestände unter die Fälle der vorläufigen Beschlagnahme im großen und ganzen Einigkeit. „Es wäre eine offene Verletzung der Gesetzesvorschriften, so führt der Kommissionsbericht von 1874[79]) aus, Schriftstücke verbreiten zu lassen, die sozusagen die ersten Grundlagen ihrer rechtliche Existenz nicht erfüllen." Da es in der Regel nicht schwer ist, das Vorliegen einer solchen Übertretung festzustellen, hat man bei dem Zustandekommen des Gesetzes keine Bedenken getragen, auch der Polizei diese Beschlagnahmebefugnisse einzuräumen[80]).

2. P r e ß d e l i k t e. Die Zulässigkeit der nichtrichterlichen Beschlagnahme in den Fällen der zweiten Gruppe dient in der Hauptsache der Abwendung einer öffentlichen Gefahr, die durch die Verbreitung einer ihrem I n h a l t nach strafbaren Druckschrift entsteht oder entstehen kann.

Beschlagnahmt werden kann nach § 23, Abs. 2 RPG. die Druckschrift, die einem auf Grund des § 10 des Spionagegesetzes (Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1914) erlassenen Verbots zuwider verbreitet wird. Das RPG. enthält im § 23, Ziff. 2 noch den § 15 RPG., der durch § 19 des Spionagegesetzes außer Kraft gesetzt worden ist. An seine Stelle ist gemäß § 17 des Spionagegesetzes der § 10 dieses Gesetzes getreten. Eine entsprechende förmliche Änderung des Wortlautes des § 23 ist versehentlich unterblieben[81]).

Weiter gehören zu dieser Gruppe die im § 23, Ziff. 3 genannten Tatbestände, die im einzelnen betreffen: Die Aufforderung zu einem hochverräterischen Unternehmen nach § 85 StGB. durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder an-

[79]) S. 255.

[80]) Materialien S. 194, Marquardsen S. 226, Koller S. 211, Thieme S. 12.

[81]) RGStr. 49, 140, Falck S. 300, Häntzschel S. 216, Conrad S. 391.

deren Darstellungen; die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung nach § 111 StGB.; die öffentliche Aufreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegeneinander in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise (§ 130 StGB.) und schließlich die Verbreitung von unzüchtigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen usw. (§ 184 StGB.). Der noch weiter genannte Fall der Majestätsbeleidigung (§ 95 StGB.) ist durch Artikel 178, Abs. 2 RV. gegenstandslos geworden.

Bei den §§ 111 und 130 StGB. ist die nichtrichterliche Beschlagnahme allerdings nur unter der Einschränkung zulässig, daß dringende Gefahr besteht, es werde bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder ein Vergehen unmittelbar zur Folge haben.

Um die Aufnahme der Tatbestände dieser zweiten Gruppe unter die zulässigen Fälle der nichtrichterlichen Beschlagnahme war bei Schaffung des Gesetzes ein heißer Streit entbrannt. Zwar wurden bei Aufnahme der öffentlichen Aufforderung zum Hochverrat (§ 85 StGB.) und bei der Majestätsbeleidigung (§ 95 StGB.) in den § 23 RPG. nur ganz geringfügige Bedenken geltend gemacht, da Hochverrat ein klar abgegrenzter, nicht dehnbarer Begriff und ein Straffall von großem öffentlichen Interesse ist, bei dem es auf schnellste Unterdrückung der staatsgefährlichen Nachrichten ankomme, und die möglichst schnelle Beschleunigung, mit der die Majestätsbeleidigung dem Auge des Publikums entzogen werden mußte, wurde ebenfalls anerkannt.

Auch die Einbeziehung der Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen unter die nichtrichterlichen Beschlagnahmemöglichkeiten blieb verhältnismäßig unwidersprochen, da man annahm, daß einerseits die Entscheidung, ob unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen in Frage stehen, keine solche sei, von der das Wohl und Wehe der wahren Preßfreiheit abhänge, und daß es andererseits von größter Wichtigkeit sein könne, solche verderblichen Veröffentlichungen so rasch wie möglich dem Verkehr zu entziehen[82]).

Doch hat man sich in dieser Hinsicht bei den unzüchtigen Schriften, wie die Praxis häufig genug zeigt, bitter getäuscht[83]), denn der Begriff „unzüchtig" ist gerade bei Bildern und Schriften heute mehr denn je umstritten. Um den größten Übelständen abzuhelfen, sind in Preußen auf Grund allgemeiner Verfügungen des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Justizministeriums vom 26. März 1924 und 20. Oktober 1925[84]) bei den meisten größeren Polizeipräsidien Kunstausschüsse

[82]) Materialien S. 194, Berner S. 307/308, Marquardsen S. 229.

[83]) Vergl. z. B. RGStr. 44, 178; 46, 390; 48, 220; 56, 175; 57, 309; 61, 293, 379 und 382.

[84]) Vergl. JMBl. 1924, S. 247, MBl. f. i. V. 1924, S. 445 ff., S. 1055 ff.

eingerichtet worden, die gegebenenfalls bei einem Einschreiten auf Grund des § 184 StGB. gehört werden müssen, und die Interessen wirklicher Kunst bei polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen zu wahren haben[85]).

Obwohl nicht alle im § 184 enthaltenen strafbaren Handlungen als Preßdelikte begehbar sind, wird der ganze § 184 genannt. Das hat seinen Grund darin, daß § 184 zur Zeit des Inkrafttretens des Preßgesetzes nur aus einem Teil seiner jetzigen Ziffer 1 bestand, während der Rest und die Ziffern 2 bis 4 erst durch die Strafrechtsnovelle vom 25. Juni 1900 (lex Heinze), hinzugefügt worden sind. Es kann daraus keineswegs gefolgert werden, daß der § 23 RPG. auf dem § 184 StGB. in seiner jetzigen Form keine Anwendung findet. Nach dem jetzigen Wortlaut des Paragraphen und angesichts der großen Ähnlichkeit der neuen Tatbestände mit dem früheren läßt sich die Anwendbarkeit nicht bestreiten[86]). Dagegen ist die Erstreckung auf § 184b, der durch das Gesetz vom 5. Juni 1888 dem § 184 als zweiter Absatz angefügt, durch die Novelle vom 25. Juni 1900 wieder abgetrennt wurde, zu verneinen.

Die größten Schwierigkeiten bereitete die Aufnahme der § 111 und 130 StGB. in den § 23 RPG., da diese Paragraphen infolge ihrer Dehnbarkeit der Willkür polizeilichen Einschreitens ziemlich freies Feld lassen. „Ist ein Strafparagraph, auf Grund dessen die Polizeibehörde einschreiten soll, ganz konkret, objektiv scharf abgegrenzt, dann ist das Bedenken sehr viel geringer. Ist aber der Paragraph so beschaffen, daß er eine große Dehnbarkeit für die Interpretation hat, dann wächst im gleichen Maße die Gefahr, wenn man diese Interpretation der Polizei in die Hand gibt"[87]).

Auf Grund dieser Bedenken, die allgemein im Reichstag geteilt wurden, ließ man in diesen beiden Fällen die nichtrichterliche Beschlagnahme nur zu bei dringender Gefahr sofortiger Ausführung, zu der die Presse auffordert oder anreizt. Ob dringende Gefahr sofortiger Ausführung vorliegt, entscheiden Staatsanwalt oder Polizei nach ihrem Ermessen. Als maßgebliche Gesichtspunkte hierfür sind einmal der Grad der Reizbarkeit der öffentlichen Stimmung zu verbrecherischen Entladungen, zum anderen aber der Grad der Anreizung anzusehen.

Bei allen anderen Preßdelikten ist jede vorläufige Beschlagnahme unzulässig. Bemerkenswert ist, daß so wichtige Tatbestände wie die Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze (§ 110 StGB.), die Beleidigungen im weiteren Sinne des 14. Abschnittes des StGB., die Gotteslästerung (§ 166 StGB.) nicht zu den Fällen gehören, in denen eine nichtrichterliche Beschlagnahme zulässig ist.

[85]) Vergl. Falck S. 300.

[86]) Vergl. Kitzinger S. 179, Galli, Recht, 1906 S. 85, Olshausen, 11. Aufl., § 184 Anm. 10, Conrad S. 391.

[87]) Abgeordneter v. Mallinckrodt Sten. Ber. 1874 S. 496.

Die nichtrichterliche Beschlagnahme wird im § 23 nur als zulässig, nicht als notwendig bezeichnet. Es bleibt also das Eingreifen dem Ermessen der zuständigen Behörden in jedem Fall überlassen. Die Zulässigkeit der richterlichen Beschlagnahme wird durch § 23 RPG. in keinerlei Weise beschränkt[88]).

Die Tendenz der Bestrebungen zur Reform des Preßrechts geht dahin, die Zulässigkeit der vorläufigen Beschlagnahme weiter einzuschränken. Ihren wesentlichsten Niederschlag haben diese Bestrebungen in einem Antrag gefunden, den der Reichsverband der deutschen Presse dem Reichsministerium des Innern zur Preßgesetzreform übermittelt hat, in dem die Beseitigung des vorläufigen Beschlagnahmerechts in den Fällen der bloßen Verletzung der preßrechtlichen Formvorschriften und in den Fällen der Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen verlangt wird, wenn die Handlung, zu der aufgefordert wird, nur eine Übertretung oder ein Antragsdelikt darstellt[89]).

[88]) Zitzlaff S. 48, v. Schwarze-Appelius S. 223, Marquardsen S. 226, Häntzschel S. 209.
[89]) Vergl. DP. 1926 Nr. 27.

Das sachliche Anwendungsgebiet der preßrechtlichen Beschlagnahmevorschriften

Das Preßgesetz findet, obwohl es seinen Zweck und seiner Bestimmung nach die Druckschriften gegenüber dem allgemeinen Beschlagnahmerecht der Strafprozeßordnung begünstigen will und besser stellen soll, nicht auf jede Druckschriftenbeschlagnahme Anwendung. Vielmehr ist es gerade dieser Zweck, der der Anwendung der preßrechtlichen Beschlagnahmevorschriften dort ein Halt gebietet, wo der eine bevorzugte Behandlung rechtfertigende gesetzgeberische Grund des Preßgesetzes entfällt.

Das Preßrecht ist ein „geistiges Schutz- und Abwehrrecht"[90]. Als solches behandelt es, obwohl es nur von der Beschlagnahme von Druckschriften schlechthin spricht, nur die Druckschriftenbeschlagnahme, die auf Grund des rechtswidrigen oder rechtsschädlichen Geistesinhalts einer Druckschrift erfolgt oder erfolgen soll (Preßdelikt), ferner die, die auf Gund einer Verletzung der preßpolizeilichen Vorschriften beruht (Preßpolizeidelikt). Aber nicht allein bei Preßdelikten oder Preßpolizeidelikten findet das Preßgesetz Anwendung, sondern daüber hinaus auf alle Fälle- in denen eine Druckschrift wegen ihres geistigen Inhalts beschlagnahmt wird, sei es, daß die bloße Herstellung oder daß das Vorrätighalten einer Druckschrift zwecks Verbreitung schon eine selbständige, wenn auch kein Preßdelikt darstellende Straftat ist.

Kitzinger[91]) und Zitzlaff[92]) beschränken das Anwendungsgebiet der preßrechtlichen Beschlagnahmebestimmungen ausschließlich auf Preß- oder Preßpolizeidelikte, doch läßt sich diese Beschränkung aus dem Gesetz, das von „Beschlagnahmen von Druckschriften" spricht, und auch aus seinem Zweck, die Druckschrift als Mittlerin geistiger Gedanken und Vorstellungen zu behandeln, nicht rechtfertigen[93]).

Mit anderen Worten gesprochen: Der Gedanke wird in diesen Fällen in seiner geistigen Verkörperung verhaftet. In all den übrigen Fällen, in denen die Beschlagnahme den Gedanken nur, „in einem unwesentlichen Teil seiner

[90]) Häntzschel S. 204.
[91]) S. 176.
[92]) S. 46.
[93]) Häntzschel S. 204—205.

Körperlichkeit erfaßt" (Lasker), die Druckschrift also nicht in ihrer Eigenart als Trägerin von Gedanken oder geistigen Vorstellungen in Erscheinung tritt, sondern als Werkzeug oder Produkt einer anderen strafbaren Handlung, greifen die Sondernormen des Preßgesetzes nicht ein. Diese Fälle bleiben nur den allgemeinen Beschlagnahmebestimmungen der Strafprozeßordnung unterworfen.

So unterliegen z. B. die Beschlagnahme eines gestohlenen Buches, einer gestohlenen Buchauflage, die Beschlagnahme von Druckschriften wegen verbotener Ausfuhr von Seuchengebieten, wegen Wertpapierfälschung, wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des Urheber- und Warenzeichenrechts usw., zusammengefaßt die Beschlagnahme von Druckschriften, die nicht wegen der mittelbar oder unmittelbar rechtsschädlichen geistigen Wirkung oder Wirkungsmöglichkeit ihres Inhalts erfolgen, nicht den preßrechtlichen Sonderbestimmungen, sondern dem allgemeinen Beschlagnahmerecht der Strafprozeßordnung[94]).

Die Bestimmungen des Preßgesetzes finden weiterhin keine Anwendung, wenn es sich um Beschlagnahme von Druckschriften handelt, auf deren Einziehung oder Unbrauchbarmachung bereits rechtskräftig erkannt worden ist, denn hier ist die Beschlagnahme kein Akt der Strafverfolgung nach §§ 94 ff. StrPO., sondern der durch das Preßgesetz nicht berührten Strafvollstreckung[95]).

Sehr umstritten ist die Frage, ob die preßrechtlichen Beschlagnahmevorschriften nur für die Beschlagnahme zur Sicherstellung der späteren Einziehung und Unbrauchbarmachung oder auch für die Beschlagnahme zur Sicherung des Beweises gelten.

Löwe-Rosenberg[96]), Zitzlaff[97]), Kitzinger[98]), Falck[99]) sind der Ansicht, daß die Beschlagnahme von Druckschriften zur Sicherung des Beweises überhaupt nicht unter das Preßgesetz falle, sondern nur den allgemeinen Beschlagnahmebestimmungen der §§ 94 ff. StrPO. unterliege.

In längeren Ausführungen wendet sich Häntzschel gegen diese Ansicht. Er beweist aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes[100]), daß es der Wille des Gesetzgebers war, die Presse gegen jede Beschlagnahme mit besonderen Rechtsgarantien zu umgeben. Dabei sei die Beschlagnahme als corpus delicti ausdrücklich mit einbezogen worden. Die Beweisführung Häntzschels ist überzeugend, zumal er auch auf „die bedenklichen, die Sicherung der Preßfreiheit gegenüber den Verwaltungsbehörden fast illusorisch

[94]) Häntzschel S. 204, 205; Mannheim S. 84; Kitzinger S. 176 ff.
[95]) RGStr. 30, 323/325, Häntzschel S. 207, Kitzinger S. 177, Zitzlaff S. 43.
[96]) 16. Aufl. S. 1156.
[97]) S. 44.
[98]) S. 177.
[99]) S. 305.
[100]) Sten. Ber., Bd. 31, S. 495, Bd. 33, S. 142.

machenden Folgen" aufmerksam macht, zu denen die abweichende Auslegung geführt hat. In der Regel wird zum Zwecke der Beweissicherung die Beschlagnahme einiger weniger Exemplare der Druckschrift genügen, aber es gibt Fälle, in denen sich die Beschlagnahme der ganzen Auflage einer Druckschrift zu Beweissicherungszwecken sehr wohl begründen läßt. Z. B. wenn durch die Höhe der Auflegungsziffer die Schwere der Tat demonstriert oder bewiesen werden soll, daß es sich nicht um eine Bagatellsache handelt, die gemäß § 153 StrGB. niedergeschlagen werden kann. Nach Häntzschel haben sich besonders in der letzten Zeit die Fälle sehr vermehrt, in denen, obwohl nur eine richterliche Beschlagnahme erfolgen durfte, die Polizeibehörden ganze Auflagen von Druckschriften als Beweismittel selbständig beschlagnahmt haben.

Diese bedenkliche Lücke, die keine gesetzliche, wohl aber „durch fehlerhafte Auslegung des Gesetzes und durch Hineintragung von nicht gerechtfertigten Unterscheidungen in dasselbe geschaffen sei", muß durch sinngemäße Interpretation schnellstens geschlossen werden, wenn nicht die Vorschriften zum Schutz der Preßfreiheit gegenüber der Beschlagnahme der Verwaltungsbehörden ihre Bedeutung völlig einbüßen wollen[101]).

Auszudehnen ist das Anwendungsgebiet der §§ 23 ff. über die Druckschriften hinaus auf die zur Herstellung und zur Vervielfältigung dienenden Platten, Formen, Matrizen, Abgüsse usw. Bei Druckschriften im engeren Sinn hat auf Antrag des Beteiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Diese Ausdehnung wird zwar nur ausdrücklich im § 27 erwähnt, aber Zusammenhang und Zweck der Vorschriften lassen erkennen, daß auch diese zur Herstellung und Vervielfältigung dienenden Mittel den Schutz des Preßgesetzes genießen und nicht einer von der der Druckschriften unterschiedlichen Behandlung unterliegen sollen.

[101]) Häntzschel, Recht und Staat im Neuen Deutschland, Bd. 2, S. 274 ff., Häntzschel S. 205/206.

Umfang der Beschlagnahme

Der Umfang der richterlichen und nichtrichterlichen Beschlagnahme bestimmt sich nach § 27 RPG., der lautet:

> Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zweck der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinn hat auf Antrag des Beteiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.
>
> Bei der Beschlagnahme sind dieselben veranlassenden Stellen unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Teile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung usw.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

Die Vorschriften der §§ 27 und 28 haben nur für solche Beschlagnahmen Geltung, die Vorbeugungsmaßregeln gegen die weitere Verbreitung einer wegen ihren Inhalts rechtsschädlichen Druckschrift darstellen und deshalb nicht auf einzelne Stücke sich erstrecken, sondern auf die ganze Auflage[102]). § 27 kommt also nur für die Beschlagnahme zur Sicherung der Unbrauchbarmachung (§ 41 StGB.) in Anwendung, nicht für die Beschlagnahme von Einzelstücken zum Zwecke der Beweissicherung und für die Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung nur dann, wenn das Gesetz, abweichend vom § 40 StGB., nicht nur zum Zweck der Strafe die Einziehung der den Tätern oder Teilnehmern gehörigen, zur Tat benutzten oder bestimmten Stücke der Auflage, sondern zwecks Verhinderung der weiteren Verbreitung die Einziehung der Druckschrift als Ganzes, also aller beschlagnahmefähigen Stücke gestattet, ohne Unterschieb, ob sie den Tätern oder Teilnehmern gehören oder nicht (z. B. § 6, Abs. 3 in Verbindung mit § 4, Abs. 5 Schund- und Schmutzgesetz).

Der Umfang der Beschlagnahme erstreckt sich notwendigerweise auf alle Exemplare, die sich irgendwo zum Zwecke der Verbreitung befinden. Doch gilt dies nicht uneingeschränkt, denn § 27 RPG. ist bestrebt, die Privatwohnung des einzelnen Lesers möglichst vor preßpolizeilichen Durchsuchungen und Beschlagnahmen zu schützen[103]). Zwar hat auch § 41, Abs. 2

[102]) Vergl. RG. 30, 325; Häntzschel S. 233, Kitzinger S. 192.
[103]) Vergl. Häntzschel S. 233, Mannheim S. 86.

StGB. einen in derselben Richtung liegenden Zweck, doch gestattet er die Unbrauchbarmachung und folglich auch die Beschlagnahme von Druckschriften in den Wohnungen des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers, oder Buchhändlers. § 27 RPG. engt diese Möglichkeit noch weiter ein und läßt die Beschlagnahme nur für solche Fälle zu, in denen sich die Druckschriften zum Zwecke der Verarbeitung in den Wohnungen der eben angegebenen Personen befinden. Das Gesetz stellt also nicht das Verbot jeder Beschlagnahme von Druckschriften im Privatbesitz auf, wie es, gestützt auf die ältere Landesgesetzgebung, Berner[104]), v. Liszt[105], Marquardsen[106]), Delius[107]), Galli[108]) und Conrad[109]) annehmen wollen. Es kommt vielmehr darauf an, ob die im Privatbesitz befindlichen Druckschriften dort zum Zwecke der Verbreitung gehalten werden oder für den eigenen Verbrauch bestimmt sind[110]). Wenn z. B. der Unbrauchbarmachung unterliegende Druckschriften im Wartezimmer eines Arztes, in Gastwirtschaften öffentlich ausliegen oder angeboten werden, so können diese beschlagnahmt werden.

Eine weitere Einengung bringt das Heranziehen des örtlichen Moments („da, wo"). Danach dürfen die zur Verbreitung bestimmten Exemplare der Druckschriften nur dort beschlagnahmt werden, wo sie sich wirklich zum Zwecke der Verbreitung aufhalten. Werden z. B. zur Verbreitung bestimmte Exemplare einer der Unbrauchbarmachung unterliegenden Druckschrift verliehen, so können sie bei dem Entleiher nicht beschlagnahmt werden. da sie sich dort nicht zum Zweck der Verbreitung befinden. Dasselbe gilt für Druckschriften, die der Buchhändler seinen Kunden zur Ansicht gesandt hat, für sogenannte Auswahlsendungen[111]).

Örtlich umfaßt die Beschlagnahme auch diejenigen Exemplare einer Druckschrift, die sich an einem nicht zur Zuständigkeit der anordnenden Behörde gehörigen Ort befinden. Doch ist dabei zu unterscheiden zwischen der vorläufigen, noch nicht gerichtlich bestätigten Annahme und der vorläufigen, richterlich bestätigten oder der gerichtlich angeordneten. Die Letztere erstreckt sich nach § 160 GVG. auf das ganze Reich, die vorläufige, noch nicht bestätigte Beschlagnahme gilt jedoch nur im Bereich des Staates der sie anordnenden Behörde. Dieses gilt auch dann, wenn die Behörde eines

[104]) S. 313.

[105]) S. 131.

[106]) S. 243.

[107]) S. 99.

[108]) Stenglein S. 322.

[109]) S. 392.

[110]) Vergl. Häntzschel S. 234, Kitzinger S. 193, Falck S. 304, Kayser S. 626 Thilo S. 108.

[111]) Vergl. Kitzinger S. 193, Häntzschel S. 235, Ebner I S. 121. A. A. v. Schwarze-Appelius S. 236, Berner S. 314, Marquardsen S. 243, Koller S. 221, Delius S. 99.

anderen Ortes, die in derselben Sache tätig war, die Beschlagnahme früher abgelehnt oder wieder aufgehoben hat[112]).

Zeitlich ergreift die Beschlagnahme alle Stücke der Druckschrift, die zur Zeit ihrer Anordnung zur Verteilung bestimmt waren, ferner diejenigen, die nach Anordnung bezw. während ihrer Dauer dazu bestimmt wurden, wie z. B. Neuauflagen und Wiederabdrucke, die in diesem Zeitraum erscheinen[113]).

Nach § 27, Abs. 1 RPG. kann sich die Beschlagnahme auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken. Der Wortlaut dieser Bestimmung enthält also im Gegensatz zu § 41, Abs. 1 StGB. nur eine fakultative, keine obligatorische Maßnahme, deren Möglichkeit der Anwendung ganz im Ermessen der die Beschlagnahme anordnenden Stelle liegt. Die Vorschriften beziehen sich alle auf die Beschlagnahmeanordnung, sodaß sich die Vollziehung der Beschlagnahme nur dann auf die Platten und Formen erstrecken darf, wenn dies in der Beschlagnahmeverfügung ausdrücklich angeordnet worden ist[114]). Maßgebend für die Anordnung wird sein, ob mit der Beschlagnahme von Druckschriften allein ihr Zweck, das heißt die Verhinderung der weiteren Verbreitung vollständig erreicht wird, oder ob noch mit einer erneuten Verbreitung zu rechnen ist. Nur im letzteren Fall wird man die Beschlagnahme auf die Platten und Formen erstrecken.

Bei Druckschriften im engeren Sinn erfolgt auf Antrag des Beteiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren. Diese Vorschrift entspricht der Tendenz der Beschlagnahmevorschriften, die Wirkungen der Beschlagnahme auf das nötigste Maß zu beschränken. Die Presse kann also das durch die Beschlagnahmeanordnung wertlos gewordene Material während der Beschlagnahme anderweitig verwerten.

Das Ablegen des Satzes geschieht durch Auseinandernehmen der zum Satz zusammengefügten beweglichen Lettern und Verteilung auf die Schriftkästen[115]), wofür der Buchdruckereibesitzer Kosten und Verantwortung zu übernehmen hat. Beim modernen Rotationsdruck haben diese Vorschriften entsprechende Anwendung zu finden. Die beim Rotationsdruck benutzten, von dem Satz abgenommenen Matern werden, da sie für andere Zwecke nicht mehr nutzbar zu machen sind, in gewöhnlicher Weise beschlagnahmt, während die von den Matern abgenommenen Platten, Formen, Abgüsse usw., einzuschmelzen oder abzuschleifen sind[116]). Das Ablegen des Satzes, die entsprechenden Maßnahmen beim Rotationsdruck sind bereits eine Unbrauchbarmachung im Sinne des § 41, Abs. 3 StGB. Die Maßnahmen

112) Zitzlaff S. 53, Lucas S. 107.

113) Häntzschel S. 236, Kitzinger S. 193, Recht 1912 Nr. 1268.

114) Häntzschel S. 237, Falck § 27, Anm. 4.

115) Häntzschel S. 237, v. Schwarze-Appelius S. 237, Delius S. 100, Borns S. 141.

116) Kitzinger S. 195, v. Schwarze-Appelius S. 237.

gehen also über den sonst zugelassenen Umfang der Beschlagnahme hinaus. Das nachfolgende, auf Unbrauchbarmachung lautende Urteil kann also insoweit nicht mehr vollstreckt werden, da die zur Herstellung der betreffenden Druckschrift bestimmten Platten und Formen garnicht mehr vorhanden sind[117]).

Trennbare Teile der Druckschriften (Beilagen einer Zeitung usw.), die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen. Diese Vorschrift entspricht dem § 41, Abs. 3 StGB. und will unnötige Härten bei der Beschlagnahme vermeiden. Wenn also eine Trennung keine Erleichterung sondern eine Verschärfung der Beschlagnahme darstellt, hat sie zu unterbleiben. Auch bei Platten und Formen sind trennbare Teile, die nichts Strafbares enthalten, entsprechend dem § 27, Abs. 2, Satz 2 RPG. von der Beschlagnahme auszuschließen[118]). Auf Antrag der Beteiligten ist ferner auch bei der Beschlagnahme der Platten und Formen nur die Unbrauchbarmachung der strafbaren Stellen soweit anzuordnen, daß ihre Benutzung zur weiteren Vervielfältigung ausgeschlossen wird. Aus dem Gesetz geht nicht hervor, was unter „trennbaren Teilen" zu verstehen ist. Als Beispiel werden nur Beilagen von Zeitungen angeführt. Eine Reihe von Schriftstellern ist der Ansicht, daß der trennbare, von der Beschlagnahme wegen nicht strafbaren Inhalts auszuschließende Teil der Druckschrift den Charakter einer selbständigen Druckschrift behalten muß[119]).

Conrad[120]), v. Schwarze-Appelius[121]), v. Schröder[122]) und Olshausen[123]) meinen, es sei Tatfrage und mit der Revision nicht anfechtbar, ob eine solche Trennung durchführbar sei[124]).

Da, wie schon gesagt, es Zweck dieser Vorschrift ist, die Presse vor unbilligen Härten zu schützen und die Druckschriftenbeschlagnahme nicht mehr als unbedingt nötig auszudehnen, kommt es jedoch darauf an, ob die Trennung dem von der Beschlagnahme Betroffenen eine Vergünstigung oder Erleichterung gewährt wird[125]).

Als Form der Beschlagnahmeanordnung schreibt § 27, Abs. 2, Satz 1 RPG. die Bezeichnung der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze vor. Auch diese Vorschrift verfolgt den Zweck, den von der Beschlagnahme Betroffenen in seinem Recht zu schützen, sie will weiterhin dem für die Bestätigung der

[117]) Olshausen, 9. Aufl., § 41, Anm. 8, Häntzschel S. 238.

[118]) Berner S. 317, Häntzschel S. 237, Kitzinger S. 136.

[119]) Vergl. Koller S. 223, Born S. 141, Thilo S. 110, Delius S. 100, v. Liszt S. 130. Ähnlich auch Berner S. 317.

[120]) S. 393.

[121]) S. 237.

[122]) S. 79.

[123]) 9. Aufl., Anm. 14 zu § 41.

[124]) Vergl. ferner RG. Rspr. 4, 29, RGStr. 4, 87.

[125]) Vergl. Häntzschel S. 239.

vorläufigen Beschlagnahme oder für die Beschwerde bei der richterlichen Beschlagnahme zuständigen Richter die Nachprüfung des Tatbestandes erleichtern.

Bestritten ist, ob eine schriftliche Bezeichnung der rechtsverletzenden Stellen nötig ist. Überwiegend wird die Ansicht vertreten, daß die Beschlagnahme durch Zustellung einer schriftlichen, mit Gründen versehenen Verfügung zu erfolgen habe, in der die Gesetzesbestimmungen, die die Beschlagnahme rechtfertigen, und die Stellen der Schrift, die die Anwendung dieser Maßregel verursacht haben, anzugeben ist[126]).

Andererseits ist Häntzschel[127]) der Ansicht, daß eine schriftliche Bezeichnung nicht erforderlich ist. Bei polizeilicher Beschlagnahme, die nicht selten ohne vorherige schriftliche Anordnung erfolgen, genüge zunächst, daß die erforderliche Bezeichnung mündlich durch den vollziehenden Beamten erfolge, dann aber aktenkundig zu machen sei.

Obgleich die erste Ansicht den Interessen der Presse mehr entgegenkommt und der die Presse begünstigenden Tendenzen des Reichspreßgesetzes mehr entspricht, ist mit Rücksicht auf die Zwecke und Ziele der Beschlagnahmebestimmungen die Ansicht Häntzschels vorzuziehen. Eine Beschlagnahme ohne vorherige schriftliche Bezeichnung ist also grundsätzlich zulässig, doch ist, in Einschränkung der Meinung Häntzschels, billigerweise in jedem Fall die nachträgliche schriftliche Bezeichnung und ihre Zustellung an den Betroffenen notwendig[128]).

Die Bezeichnung der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen der Schrift hat unter Anführung der verletzten Gesetze g e n a u zu erfolgen. Allgemeine Erklärungen unbestimmter Natur genügen nicht[129]). Eine Ausnahme ist bei Zuwiderhandlungen gegen die im § 23, Ziff. 1 genannten §§ 6, 7 und 14 RPG. zu machen, bei denen die Angabe der Gesetzesverletzungen unter Anführung des verletzten Gesetzes genügen muß, da sich die für die Beschlagnahme veranlassenden Stellen nicht bezeichnen lassen[130]).

Die Nichtbefolgung der die genaue Bezeichnung verlangende Vorschrift des § 27 zieht nicht die Ungültigkeit der Beschlagnahme nach sich, aber sie schränkt die Wirkung insofern ein, als dann nur noch der Wiederabdruck als Ganzes unter das Gesetz fällt. Beim Wiederabdruck einzelner Stellen ist in einem solchen Fall keine Strafbarkeit gegeben, da nicht feststeht, welche Stellen den Grund zu der Beschlagnahme abgegeben haben[131]).

[126]) Conrad S. 393, v. Schröder S. 79, Galli (Stenglein) S. 322, Born S. 141, Thieme S. 34.

[127]) S. 238.

[128]) Ähnlich Born S. 141.

[129]) Vergl. Zitzlaff S. 51.

[130]) Kitzinger S. 197, Zitzlaff S. 51, v. Schwarze-Appelius S. 237.

[131]) Vergl. Goltd. A. 24, 634, Häntzschel S. 238, Kitzinger S. 197, Zitzlaff S. 51, 52.

Ob bei der vorläufigen Beschlagnahme dem Fortlassen der verlangten Bezeichnung die Nichtbestätigung oder die Aufhebung folgt, ist bestritten. Kitzinger[132]) hält in einem solchen Fall die Ergänzung der fehlenden Bezeichnung durch den Richter für zulässig, während Klöppel[133]) und Häntzschel[134]) wegen Ungesetzlichkeit der Beschlagnahme-Anordnung der Nichtbestätigung oder der Aufhebung verfallen lassen wollen. Die Ergänzung der ungesetzlichen Beschlagnahme-Anordnung durch den Richter hält Häntzschel für unzulässig, da dies dem Gesetz nicht entspreche, das Bezeichnung „bei", nicht „nach" der Beschlagnahme verlangt. Die Ansicht Häntzschels ist die richtigere, da sie sich auf den Gesetzeswortlaut stützt, und zumal das RPG. bestrebt ist, die Rechte des von der Beschlagnahme Betroffenen, soweit es irgend geht, zu schützen.

132) S. 197.
133) S. 460.
134) S. 238.

Wirkungen der Druckschriften-Beschlagnahme

Da die Beschlagnahme einer Druckschrift sich nur selten in ihrem ganzen Umfang sofort mit ihrer Anordnung durchführen läßt, hat das Gesetz in § 28 RPG. eine Ergänzung vorgenommen, die diesem Übelstand abhelfen soll. § 28 bestimmt:

> Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.
>
> Wer mit Kenntnis der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis RM. 500.— (jetzt gemäß der Verordnung über Vermögensstrafen vom 6. Februar 1924 bis zu RM. 10 000.—) oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Das Gesetz rechnet mit der Möglichkeit, daß einzelne Exemplare von Anfang an dem Zugriff der Behörden entzogen werden, daß ferner andere erst nach der Beschlagnahme-Anordnung zur Verbreitung bestimmt oder mit dieser Bestimmung neu geschaffen werden. Gegen diese Fälle richtet sich § 28, und zwar hat er nicht für die nichtrichterliche, sondern, wie schon früher ausgeführt, auch für richterliche Beschlagnahme Geltung. Aber seine Anwendung beschränkt sich, wie sich aus seinem Wortlaut ergibt, nur auf Druckschriften, nicht auf alle Schriften im Sinne des Preßgesetzes, ist insofern also eine Bestimmung zu Ungunsten der Presse. Ein Vorstoß gegen § 28 ist ein Preßpolizeidelikt, kein Preßdelikt, da die Strafbarkeit, ebenso wie der Eintritt der mit der Vollziehung der Beschlagnahme verknüpften Rechtswirkungen der §§ 133, 137 StGB. nicht davon abhängt, ob die Beschlagnahme sachlich gerechtfertigt ist, sondern davon, daß überhaupt eine Beschlagnahme vorliegt[135]. Nicht der Inhalt, sondern die Beschlagnahme-Anordnung begründet die Strafwürdigkeit. Deshalb bezieht sich das Verbot des § 28 auch auf die Druckschriften, die nur wegen Verstoßes gegen eine Ordnungsvorschrift der §§ 6—11 beschlagnahmt wurden[136].

[135]) RGStr. 37, 254/55.

[136]) Vergl. Häntzschel S. 242, Mannheim S. 87, Kitzinger S. 198, Klöppel S. 196, Ebner I S. 122, v. Liszt S. 132, Delius S. 101, Koller S. 225, Kayser S. 624, v. Mangoldt S. 49; A. A. ohne Begründung: Berner S. 317, Schwarze S. 149.

Der § 28 enthält zwei Verbote, und zwar verbietet er zunächst die Weiterverbreitung der von der Beschlagnahme betroffenen Druckschrift, insbesondere des von der Vollziehung der Beschlagnahme noch nicht erfaßten Teils der Auflage. Von der Beschlagnahme ausgeschlossene Teile der Druckschrift (vergl. § 27, Abs. 2, Satz 2) oder nach der Beschlagnahme fertiggestellte und daher von ihr nicht betroffene Neuausgaben, Neudrucke oder Neuauflagen der beschlagnahmten Druckschrift, in denen die beanstandeten Stellen fortgelassen sind, werden von dem Verbot des § 28 nicht betroffen. Neudrucke und Neuauflagen ohne Änderungen unterliegen auf Grund der gegen den alten Druck erlassenen Verfügungen ohne weiteres der Beschlagnahme[137]). Verboten sind alle Arten der Verbreitung, öffentliche oder nichtöffentliche, gewerbsmäßige oder nicht gewerbsmäßige, entgeltliche oder unentgeltliche[138]). Der Verbreitung der beschlagnahmten Druckschrift wird der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen gleichgesetzt. Gemeint ist hiermit die Verbreitung einer neuen, die beanstandeten Stellen enthaltenden Druckschrift. Der Wiederabdruck an sich ist nicht dem Zwecke der Beschlagnahme zuwider, zumal er in durchaus rechtmäßiger Absicht erfolgen kann, wie z. B. in Erwartung baldiger Wiederaufhebung der Beschlagnahme. Er stellt sich gegebenenfalls lediglich als straflose Vorbereitungshandlung dar[139]).

Rechtsgrundlage des Verbots des Wiederabdrucks ist die genaue Angabe der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen der Druckschrift, wie sie § 27, Abs. 2, Satz 1 für die Anordnung der Beschlagnahme vorschreibt. Mangelt es hieran, so fehlt, wie schon erwähnt, die Rechtsanordnung, der zuwidergehandelt werden könnte. Nur der Wiederabdruck der Schrift als Ganzes ist in einem solchen Fall gemäß § 28 strafbar, nicht aber der der einzelnen Stellen, da nicht feststeht, welche Stellen die Beschlagnahme veranlaßt haben. Bei Druckschriften geringeren Umfangs kann allerdings deren gesamter Inhalt die Beschlagnahme veranlassen, was jedoch bei der Anordnung ausdrücklich ausgesprochen werden müßte[140]).

Bei Wiedergabe einzelner Teile der beanstandeten Stellen in gekürzter, abgeänderter und umschriebener Form kommt es darauf an, ob die Wiedergabe, in welche Form sie auch gekleidet sei, noch die Rechtsverletzung, die die Beschlagnahme veranlaßt hat, in irgendeiner Form enthält. Erfolgt sie lediglich zur Umgehung des Gesetzes, so greift selbstverständlich § 28 Platz.

[137]) Sten. Ber. 31, 502, Häntzschel S. 240, Conrad S. 393, v. Schwarze-Appelius S. 239, Marquardsen S. 246, Falck S. 306.

[138]) Häntzschel S. 241, Kitzinger S. 198.

[139]) Kitzinger S. 198, Häntzschel S. 241, v. Schwarze-Appelius S. 239, Delius S. 102, Koller S. 225/26, Marquardsen S. 247, Berner S. 318, Born S. 142, RGStr. 30, 323.

[140]) Kitzinger S. 198, Häntzschel S. 241, v. Schwarze-Appelius S. 239, Zitzlaff S. 52, Ob Trib. 1876 in Goltd. A. 24, 633.

Straflos dagegen ist, im Falle der Beschlagnahme wegen Verletzung der §§ 6 und 7, der Wiederabdruck mit richtigen Ursprungsangaben[141]).

Gleichgültig ist die Form des Wiederabdrucks, es kann sich um eine selbständige Veröffentlichung oder um einen Teil einer anderen handeln, so z. B. als Zitat in einem über die Beschlagnahme berichtenden Zeitungsartikel[142]). Ohne Einfluß auf die Strafbarkeit ist ferner die Vornahme des Wiederabdrucks in einem Bericht über die wegen des Inhalts der beschlagnahmten Druckschrift stattgefundenen öffentlichen Gerichtsverhandlung, bei der die beanstandeten Stellen zur Verlesung gelangten[143]).

Die Wirksamkeit des Verbotes ist unbedingt, gleichgültig ob die Beschlagnahme gerechtfertigt ist oder nicht. Für die Dauer ihres Bestehens verlangt die Anordnung Respektierung und sie wird nicht rückwirkend dadurch dieser Bedeutung beraubt, daß sie später aufgehoben, oder der des Preßdelikts Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen wird[144]).

Das Verbot erstreckt sich auf die ganze Dauer der Beschlagnahme, und zwar beginnt es mit dem Zeitpunkt der Anordnung, nicht der Vollziehung der Beschlagnahme, denn die StPO. und das RPG. bezeichnen in übereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch schon die Anordnung wiederholt als Beschlagnahme, z. B. in §§ 24, Abs. 1, 25, 27, Abs. 2. Der Betroffenen muß durch Zustellung oder in sonstiger Weise von der Anordnung in Kenntnis gesetzt worden sein[145]).

Das Verbot des Wiederabdrucks der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen wird erst dann wirksam, wenn diese Stellen dem Betroffenen gegenüber bezeichnet worden sind.

Das Verbot des § 28 RPG. endet mit der Aufhebung oder mit dem Erlöschen der Beschlagnahme, spätestens aber mit dem Eintreten der Rechtskraft des Urteils, das die Druckschrift wieder freigibt oder deren Einziehung und Unbrauchbarmachung ausspricht[146]).

Wird eine Druckschrift strafbaren Inhalts abgedruckt, so liegt hinsichtlich der durch den strafbaren Inhalt begangenen Tat und des Verstoßes gegen das Verbot des § 28 RPG. Idealkonkurrenz vor[147]).

[141]) Kitzinger S. 198, Conrad S. 393, v. Mangoldt S. 49, Delius S. 112, v. Schröder S. 81.

[142]) Häntzschel S. 241.

[143]) Falck S. 305, Delius S. 102, Koller S. 226, v. Schwarze-Appelius S. 242, Kah S. 211, v. Schröder S. 81, Ebner I S. 123, RG. in Gcltd. A. 26, 229.

[144]) RG. 37, 254.

[145]) Häntzschel S. 241, Kitzinger S. 109, v. Schwarze-Appelius S. 240, Ebner I S. 123, Galli (Stenglein) S. 322, Koller S. 224, Berner. 317, Heilborn S. 73, Kah S. 211, Conrad S. 393.

[146]) Kitzinger S. 199, Berner S. 217, Born S. 142, Heilborn S. 73, Delius S. 101, Conrad S. 393.

[147]) Zitzlaff S. 52, v. Liszt S. 134, Falck S. 305.

Strafbar ist nicht nur der erste Verbreiter, sondern auch jeder, der mit Kenntnis der verfügten Beschlagnahme dem § 28, Abs. 1 zuwidergehandelt hat. Nicht erforderlich ist das Bewußtsein, daß einzelne Stellen der beschlagnahmten Druckschrift geeignet erscheinen, die Beschlagnahme zu rechtfertigen. Dies Bewußtsein kann auch nicht die erforderliche Kenntnis der verfügten Beschlagnahme ersetzen[148]). Voraussetzung für die Strafbarkeit des Wiederabdrucks ist objektiv das Erfordernis der Bezeichnung der beanstandeten Stellen, subjektiv die Kenntnis, daß gerade sie die Beschlagnahme veranlaßt haben[149]). Dolus eventualis genügt zur Bestrafung des Täters. Wenn der Täter mit der Möglichkeit der Beschlagnahme gerechnet oder auf die Gefahr hin gehandelt hat, daß die Beschlagnahme erfolgt sei und die von ihm abgedruckten Stellen die Beschlagnahme veranlaßt hätten, so ist er nach § 28 strafbar[150]).

Da eine öffentliche Bekanntmachung der Beschlagnahme nicht vorgeschrieben ist, bleibt es gleichgültig, auf welche Weise der Täter Kenntnis von der erfolgten Beschlagnahme erlangt. Es genügt die gelegentlich erworbene Kenntnis[151]).

Da der Vorstoß gegen § 28 wie sich aus seinem Wortlaut ergibt, ein Vergehen darstellt, ist der Versuch in diesem Falle straflos. Vorläufige Beschlagnahme kann, da § 28 in § 23 ungenannt bleibt, nur dann stattfinden, wenn der Abdruck in Idealkonkurrenz mit einem der in § 23 RPG. aufgezählten Tatbestände steht[152]). Zuständig für die Aburteilung eines Vergehens gegen § 28 RPG. ist nach §§ 24 und 25 GVG. der Amtsrichter.

[148]) Goltd. A. 24, 633.

[149]) RGStr. 37, 254, Kitzinger S. 200, v. Schwarze-Appelius S. 242.

[150]) Vergl. Häntzschel S. 242, Zitzlaff S. 52, Ebner I S. 124, v. Schröder S. 81, Conrad S. 393, Falck S. 306, RGStr. 37, 254. A. M. Kitzinger (S. 200) nach dem positives Wissen Voraussetzung für die Strafbarkeit des Täters ist.

[151]) v. Liszt S. 133, Berner S. 318, v. Schwarze-Appelius S. 241, Falck S. 306, Conrad S. 393, Ebner I S. 124, Goltd. A. 8, 816.

[152]) Vergl. Häntzschel S. 243, Kitzinger S. 201.

Das Verfahren nach Anordnung der nichtrichterlichen Beschlagnahme

Die die Presse begünstigende Tendenz des Reichspreßgesetzes findet ihren besonderen Ausdruck in dem Verfahren nach erfolgter Anordnung der nichtrichterlichen Beschlagnahme. Insbesondere die Regelung der Fristen, die dem Wesen der Presse entsprechend auf das kürzeste berechnet sind, lassen die der Presse eingeräumte Vorzugsstellung offenbar werden. Die kurzen Fristen wollen eine Beschränkung der vorläufigen Beschlagnahme auf nur ganz klare Fälle herbeiführen. Sobald noch Ermittlungen notwendig sind, reichen die Fristen regelmäßig nicht aus. Sie haben den weiteren Zweck, den Mißbrauch der vorläufigen Beschlagnahme durch die abhängigen Verwaltungsbehörden, Staatsanwaltschaft und Polizei, zu anderen als rein strafprozessualen Zwecken zu verhindern.

Die gerichtliche Entscheidung muß bei der nichtrichterlichen Beschlagnahme von Druckschriften binnen kurzem unter allen Umständen eingeholt werden, auch wenn ein Antrag des Betroffenen nicht vorliegt. Dadurch erhält die nichtrichterliche Druckschriftenbeschlagnahme ihren vorläufigen Charakter, ähnlich einem Provisorium.

Die Entscheidung des Gerichts nach erfolgter nichtrichterlicher Beschlagnahme ist durch die Staatsanwaltschaft einzuholen. Dabei sind verschiedene Unterscheidungen zu machen:

Hat die Staatsanwaltschaft selbst die Beschlagnahme angeordnet, so muß sie binnen 24 Stunden nach Anordnung um gerichtliche Entscheidung nachsuchen. Das Gericht hat seinerseits binnen 24 Stunden nach Empfang des Antrages seine Entscheidung zu erlassen.

Hat die Polizeibehörde ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme angeordnet, so muß sie die Absendung der Verhandlungen — das sind sämtliche die Anordnung der Beschlagnahme betreffenden Vorgänge (Akten), hierzu gehört ein Exemplar der beschlagnahmten Druckschrift, nicht sämtliche Beschlagnahmestücke[153]) — an die Staatsanwaltschaft ohne Verzug und spätestens binen zwölf Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat die Anordnung der Polizei auf Zulässigkeit und An-

[153]) Vergl. Häntzschel S. 220, v. Schwarze-Appelius S. 232.

gemessenheit zu prüfen[154]) und entweder die Beschlagnahme mittels einer sofort vollstreckbaren Verfügung aufzuheben oder, will sie die Fortdauer der polizeilich angeordneten Maßnahme, die gerichtliche Entscheidung binnen zwölf Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Polizei und Staatsanwaltschaft haben ebenfalls das Recht der Aufhebung, nämlich durch Zurücknahme der eigenen Entscheidung, die Polizei binnen der ihr gesetzten Zwölfstundenfrist, die Staatsanwaltschaft, vorausgesetzt, daß sie von sich aus die Beschlagnahme angeordnet hat, auch nach Ablauf der 24 - stündigen Frist und sogar noch nach der gerichtlichen Bestätigung der Anordnung. Gegenstand des Gerichtsbeschlusses ist nämlich nicht eine die vorläufige Beschlagnahme ersetzende, endgültige richterliche Anordnung dieser Beschlagnahme sondern eine das Provisorium als solches bestätigende oder aufhebende, also dessen Gültigkeit nachprüfende Entscheidung. Da demnach die gerichtliche Bestätigung der Anordnung nur Billigung der staatsanwaltschaftlichen Entschließung, nicht Aneignung dieser Entschließung durch das Gericht ist, bleibt die Staatsanwaltschaft Herr ihrer eigenen Entschließung. Wenn allerdings das Gericht seinerseits richterliche Beschlagnahme anordnet, so endet dieses Recht der Staatsanwaltschaft, da sie sonst in die Rechtspflege eingreifen würde.

Die Staatsanwaltschaft kann jedoch nicht durch eine nach Ablauf von 24 Stunden erfolgende Wiederaufhebung der eigenen Beschlagnahmeanordnung die bereits entstandene Rechtspflicht beseitigen, die Sache dem Gericht zur Nachprüfung vorzulegen. In einem solchen Fall kann das Gericht nur noch durch Beschluß feststellen, ob die Anordnung berechtigt war[155]).

Die Verpflichtung zur Einholung der gerichtlichen Entscheidung besteht ohne Antrag des von der nichtrichterlichen Beschlagnahme Betroffenen. Das Recht, um eine richterliche Entscheidung einzukommen, bleibt ihm trotzdem unbenommen, denn die Sonderbestimmungen des RPG. setzen den § 98, Abs. 2, StPO., der dem Betroffenen das Recht auf richterliche Entscheidung zubilligt, nicht außer Kraft.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 24 RPG. sind, wie aus der Begründung des Entwurfes[156]) hervorgeht, dazu geschaffen worden, die Einhaltung der im Abs. 4 festgesetzten Frist zu sichern. Werden die Fristen genau eingehalten, so wird meist der nur mit Rücksicht auf Zufälligkeiten der Zusendung auf fünf Tage erstreckte Zeitraum garnicht in seinem vollen Umfange benötigt. Die Überschreitung der in den Absätzen 2 und 3 des § 24 festgesetzten Fristen hebt die Beschlagnahme, obwohl sie Muß-

[154]) Kitzinger S. 185.
[155]) Häntzschel S. 223/24, Kitzinger S. 185, v. Schwarze-Appelius S. 231.
[156]) S. 142.

vorschriften sind, nicht auf, sondern sie bleibt solange noch wirksam, bis die im § 24, Abs. 4 festgesetzte Frist von fünf Tagen abgelaufen ist.

Der die Beschlagnahme bestätigende Gerichtsbeschluß ist zugegangen, wenn er gemäß den Bestimmungen der §§ 36 ff. StPO. zugestellt worden ist[157]). Nach anderer Ansicht genügt eine Mitteilung, daß der Beschluß gefaßt ist[158]). Doch ist die erste Ansicht vorzuziehen, da sie der die Presse begünstigende Tendenz des Preßgesetzes mehr entspricht.

Die Hauptbestimmung des § 24 birgt der Absatz 4. Nach ihm erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf des 5. Tages nach der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der die Beschlagnahme anordnenden Behörde (Staatsanwalt oder Polizei) zugegangen ist, die vorläufige Beschlagnahme ipso jure.

Die Wirkungen dieses Erlöschens sind vielfach: Für die Behörde, die die Beschlagnahme angeordnet hat, entsteht die unbedingte Verpflichtung, die beschlagnahmten Exemplare der Druckschrift mit Platten und Formen freizugeben. Gleichzeitig erlischt das im § 28 RPG. ausgesprochene Verbot der Weiterverbreitung und des Wiederabdrucks. Von dem Augenblick des Erlöschens der vorläufigen Beschlagnahme an bis zur Beendigung des Verfahrens können Staatsanwaltschaft oder Polizei wegen derselben strafbaren Handlung oder wegen eines anderen selbständigen Verbreitungsaktes keine neue Beschlagnahme vornehmen, um etwa die Frist wieder in Lauf zu setzen. Wenn allerdings dieser Verbreitungsakt sich von dem früheren durch das Hinzutreten neuer strafbegründender Umstände unterscheidet, so ist eine neue Beschlagnahme zulässig[159]).

Da die Vorschriften des RPG. in keiner Weise das richterliche Beschlagnahmerecht einschränken, kann das Gericht von sich aus eine Beschlagnahme verfügen. Doch ist hier die Einschränkung zu machen, daß mit Rücksicht auf die strenge Scheidung des Gesetzes zwischen der vorläufigen und der von Anfang an richterlichen Beschlagnahme eine solche zulässige richterliche Beschlagnahme nicht etwa in der verspätet erfolgten oder verspätet zugegangenen richterlichen Bestätigung der vorläufigen Beschlagnahme gefunden werden kann. Vielmehr bedarf es hier eines besonderen Beschlusses, der klar zu stellen hat, daß das Gericht sich nicht lediglich mit der Frage der Bestätigung der vorläufigen Beschlagnahme befaßt, sondern die Anordnung der Beschlagnahme außerhalb des durch § 24 RPG. vorgezeichneten Verfahrens für gerechtfertigt befunden hat[160]).

[157]) Kitzinger S. 183/84.

[158]) Conrad S. 392, Weiß-Goehrke S. 78, Ebner I S. 118, Delius S. 97 v. Schröder S. 77.

[159]) RGStr. 30, 324, Kitzinger S. 180, Häntzschel S. 220/21.

[160]) Mannheim S. 86, Häntzschel S. 221/22, Zitzlaff S. 50, Kitzinger S. 184, v. Schwarze-Appelius S. 232, Conrad S. 392.

Werden die im § 24, Abs. 2 und 3 festgesetzten Fristen von der Staatsanwaltschaft bezw. Polizei schuldhaft versäumt, oder wird die Freigabe der Druckschriften im Falle des Abs. 4 des § 24 schuldhaft verzögert, so machen sich die betreffenden Beamten einer zu Schadensersatz verpflichtenden Amtspflichtverletzung schuldig, die eine unmittelbare Entschädigungspflicht des Staats gegenüber dem Betroffenen begründen kann (Art. 131 RV., Preuß. Ges. vom 1. August 1909, Reichsges. vom 22. Mai 1910)[161].

Die Fristen werden in den Fällen der Absätze 2 und 3 des § 24 RPG. von Stunde zu Stunde, die des Abs. 4 von Tag zu Tag gerechnet, wobei im letzteren Fall der Tag der Anordnung der Beschlagnahme nicht mitzurechnen ist[162].

Die verlangte Entscheidung des Gerichts ergeht gemäß § 34 StPO. in Form eines Beschlusses, der in allen Fällen mit Gründen versehen sein muß. Das Gericht entscheidet nicht nur über die rechtliche Zulässigkeit der Beschlagnahme-Anordnung, sondern auch über ihre Notwendigkeit, Angemessenheit und Fortdauer[163].

Die gerichtliche Bestätigung bewirkt das Fortbestehen der durch die Anordnung der vorläufigen Beschlagnahme eingetretenen Rechtsfolgen. Die Vollziehung der Beschlagnahme kann im ganzen Reichsgebiet fortgesetzt werden, Weiterverbreitung und Wiederabdruck bleiben gemäß § 28 verboten. Jedoch kann im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels gemäß § 307 StPO. die Vollziehung durch Beschluß des Gerichts ausgesetzt werden.

Die auf Aufhebung der Beschlagnahme lautende Entscheidung des Gerichts hat dieselbe Wirkung wie das Erlöschen der Beschlagnahme gemäß § 24, Abs. 4.

§ 304 StPO. läßt gegen alle von den Gerichten in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenen Beschlüsse die Beschwerde zu, soweit sie das Gesetz nicht ausdrücklich der Anfechtung entzieht. Einen solchen Ausnahmefall schafft § 25 RPG. mit der Bestimmung, daß ein Rechtsmittel gegen den Beschluß des Gerichts, der die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, nicht stattfindet. Gegen den Beschluß, der die Beschlagnahme bestätigt, steht dem Betroffenen die Beschwerde gemäß § 304 StPO. zu. Dieses Rechtsmittel hat auch die Staatsanwaltschaft, wenn diese, ohne selbst die Beschlagnahme einzuleiten, ihre Anordnung bei Gericht beantragt hat und mit diesem Antrag zurückgewiesen worden ist[164].

Hat der Betroffene Einwendungen gegen die einzelnen Vollzugsakte der Beschlagnahme, gegen die Art und Weise der Vollziehung zu machen, so

[161]) Vergl. Häntzschel S. 221, Kitzinger S. 184/85, Falck S. 302.

[162]) Vergl. Häntzschel S. 222, v. Schwarze-Appelius S. 232, v. Schröder S. 76, Thilo S. 104.

[163]) Vergl. Löwe-Rosenberg § 98 Anm. 1b.

[164]) Vergl. Löwe-Rosenberg 16. Aufl. S. 1155, Conrad S. 392, v. Liszt S. 128, Kitzinger S. 191.

stehen ihm die gleichen Rechtsmittel zu wie gegen die Anordnung der Beschlagnahme. Er kann also jederzeit die richterliche Entscheidung des zuständigen Gerichts nachsuchen. Gegen die Polizei steht dem Betroffenen die Aufsichtsbeschwerde an die Staatsanwaltschaft zu, wenn die Polizei auf deren Anordnung die Beschlagnahme vollzieht. Eine zur Durchführung der Beschlagnahme = Anordnung vorgenommene polizeiliche Maßnahme kann nicht im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden, da es sich nicht um Verwaltungsmaßnahmen handelt[165].

Die Zuständigkeit ist im RPG. nicht geregelt. Solange keine öffentliche Klage erhoben, kein Termin zur Hauptverhandlung im objektiven Verfahren angesetzt und nicht die gerichtliche Voruntersuchung eröffnet worden ist, ist der Amtsrichter des Bezirks zuständig, in dem die vorläufige Beschlagnahme angeordnet worden ist[166]. Nach der Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung ist bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Staatsanwaltschaft die Akten mit ihren Anträgen der beschließenden Strafkammer vorlegt, der Untersuchungsrichter zuständig[167]. Nach Erhebung der öffentlichen Klage bezw. nach Stellung des Antrags auf Hauptverhandlung im objektiven Verfahren ist der jeweils mit der Hauptsache befaßte Richter zuständig[168].

[165]) Vergl. Falck Anm. 5 zu § 27, Häntzschel S. 239/40, OVG. Hamburg in DJZ. 1928 S. 528 mit Kritik a. a. O. S. 731.

[166]) OLG. München 1, 80; 3, 310.

[167]) RGStr. 33, 200.

[168]) Zitzlaff S. 49, Kitzinger S. 185, Häntzschel S. 222, Falck S. 301, v. Schwarze-Appelius S. 231, Ebner I S. 117, Delius S. 96, Conrad S. 391, A. M. Galli (Stenglein) S. 321, der im letzteren Fall die beschließende Strafkammer für zuständig hält.

Beendigung der nichtrichterlichen Beschlagnahme

Die nichtrichterliche Beschlagnahme kann auf verschiedene Weise ihr Ende erreichen. Sie erlischt durch Rücknahme der sie anordnenden Behörde (Staatsanwaltschaft oder Polizei), durch Aufhebung der von der Polizeibehörde ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügten Beschlagnahme seitens des Staatsanwalts oder durch Aufhebung derselben mittels Entscheidung des Gerichts und schließlich nach Ablauf der im § 24, Abs. 4 RPG. festgesetzten Frist von 5 Tagen. Diese Fälle wurden im vorigen Abschnitt besprochen.

Einen neuen Grund für die Beendigung der nichtrichterlichen Beschlagnahme schafft § 26 RPG., nach dem die vom Gericht bestätigte vorläufige Beschlagnahme wieder aufzuheben ist, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist. Anwendung findet § 26, wie aus dem Gesetzestext hervorgeht, nur auf die vorläufige, nicht auf die richterliche Beschlagnahme. Diese Vorschrift dient nicht einer mit Rücksicht auf die bestehende Beschlagnahme an und für sich wünschenswerten Beschleunigung des schwebenden Preßprozesses, denn nach Einleitung der Strafverfolgung besteht keine Vorschrift mehr die eine eilige Behandlung des Falles zum Ziele hat. Vielmehr hat § 26 RPG. den Zweck, in Fällen, die schwer und erst nach längerer Zeit zu klären sind, durch die Kürze der gesetzten Frist die Anordnung einer nichtrichterlichen Beschlagnahme zu hindern und zum andern durch die enge zeitliche Bindung an das gerichtliche Strafverfahren einen Mißbrauch der vorläufigen Beschlagnahme durch Polizei oder Staatsanwaltschaft zu verhüten.

Die Frist ist abgelaufen, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist. Streit herrscht um den Eintritt dieses Zeitpunktes. Die als herrschend zu bezeichnende Lehre versteht unter dieser Einleitung die Eröffnung des Hauptverfahrens oder der Voruntersuchung und im objektiven Verfahren nach § 430 ff. StPO. die Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung[169]).

[169]) Vergl. Häntzschel S. 231, Falck S. 303, Conrad S. 392, Ebner I S. 119, v. Schwarze-Appelius S. 234, Koller S. 218, v. Liszt S. 128, Löwe-Rosenberg 16. Aufl. S. 1156, Marquardsen S. 242, Galli (Stenglein) S. 322, Heilborn S. 73, Thilo S. 107, v. Schröder S. 78.

Eine andere Ansicht versteht unter Einleitung schon die Erhebung der öffentlichen Klage, den Antrag des Staatsanwalts auf Eröffnung der Voruntersuchung oder im objektiven Verfahren den Antrag des Staatsanwalts auf Terminbestimmung[170]).

Kitzinger[171]) hat nicht ganz Unrecht, wenn er darauf hinweist, daß „Einleitung" der gerichtlichen Verfolgung weniger ist als deren Eröffnung oder Beginn. Doch ist die als herrschend bezeichnete Ansicht vorzuziehen. Denn da die Anklage noch bis zum Erlaß des Eröffnungsbeschlusses jederzeit zurückgenommen werden kann (§ 156 StPO.), könnte die Sache in diesem Stadium ruhen bleiben, was dem Zweck des § 26 und der Absicht des Gesetzgebers nicht entsprechen dürfte.

Die Aufhebung der Beschlagnahme hat dieselbe Wirkung wie das Erlöschen gemäß § 24, Abs. 4 RPG. Der Unterschied zwischen beiden liegt darin, daß das Erlöschen der Beschlagnahme ipso jure eintritt, während im anderen Fall die Beschlagnahme wieder aufzuheben ist. In diesem letzteren Fall statuiert also § 26 die Verpflichtung des Gerichts, das die Bestätigung der Beschlagnahme vorgenommen hat, die Beschlagnahme-Anordnung von Amtswegen aufzuheben, während die anordnende Behörde die beschlagnahmten Stücke freizugeben hat.

Um die Aufhebung zu vermeiden, hat nach herrschender Ansicht die Staatsanwaltschaft dem Gericht rechtzeitig vor Fristablauf von der Einleitung der Strafverfolgung Mitteilung zu machen[172]), doch wäre es nach der Meinung Häntzschels[173]) richtiger, die Staatsanwaltschaft als die in erster Linie zur Aufhebung der Beschlagnahme verpflichtete Behörde anzusehen, da das Gesetz nicht die Aufhebung der richterlichen Bestätigung, sondern der vorläufigen Beschlagnahme vorschreibt, über die, wie schon früher ausgeführt, der Staatsanwalt auch noch nach der Bestätigung Herr ist.

Zuständig für die Aufhebung der Beschlagnahme ist das Gericht, das zuvor die Bestätigung ausgesprochen hat[174]). Bei einer Verletzung der Vorschrift des § 26 treten ebenso wie bei der Versäumung der im § 24, Abs. 2 und 3 festgesetzten Fristen keine prozessualen Folgen ein. Für den betreffenden Beamten bezw. für den Staat erwächst aus der schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtung zur Aufhebung der Beschlagnahme eine Schadensersatzpflicht, die sich nach Art. 131 RV. Preuß. Ges. vom 1. August 1919 oder Reichsges. vom 22. Mai 1910 bestimmt.

Wenn die nichtrichterliche Beschlagnahme länger dauert als die Zeit der Untersuchung, so findet sie ihr Ende, sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist.

170) Kitzinger S. 191, Born S. 139, Delius S. 98.
171) A. a. O.
172) Kitzinger S. 192, Häntzschel S. 232. Falck S. 303.
173) A. a. O.
174) Vergl. Conrad S. 392.

Entschädigung bei ungerechtfertigter Beschlagnahme

Die Frage, ob im Fall einer ungerechtfertigten Beschlagnahme ein Anspruch auf Schadensersatz entsteht, findet weder in der Strafprozeßordnung noch im Reichspreßgesetz eine ausdrückliche Regelung. Bei den Beratungen zum RPG. ist diese Frage überhaupt nicht zur Sprache gekommen[175]). Nach Marquardsen[176]) haben die Erfahrungen solcher Länder, in denen Vorschriften über eine solche Entschädigungspflicht bestanden, keine praktischen Folgen gezeitigt. Das österreichische Bundesgesetz vom 17. April 1922 enthält im § 40 eine ausdrückliche Regelung der Schadensersatzfrage im Falle einer ungerechtfertigten Beschlagnahme[177]). In der Tat genügen die bestehenden Vorschriften vollkommen, um für den Betroffenen eine Entschädigung im Falle einer ungerechtfertigten Beschlagnahme sicher zu stellen. Der einzige Vorteil, den eine besondere Bestimmung bringen würde, bestände darin, daß die zuständige Behörde vielleicht das Vorliegen der zur Beschlagnahme erforderlichen Gründe noch eingehender prüfen würde, als sie es ohnehin tun muß. Doch gibt es andererseits für den ideellen Schaden keinen Ersatz, während sich der materielle Schaden nur sehr schwer berechnen läßt. v. Liszt[178]) wendet sich ebenfalls gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung in den Gesetzestext, da sie in einzelnen Fällen gerade das herbeiführt, was sie verhindern soll. Denn nur selten würden die Gerichte eine Beschlagnahme für ungerechtfertigt erklären, wenn dadurch der Staatsanwalt kompromittiert würde.

Nach Berner[179]) spricht die Billigkeit durchaus für Entschädigung aus der Staatskasse, wenn ein durch die ungerechtfertigte Beschlagnahme angerichteter materieller Schaden nachgewiesen werden könnte. Dieser Billigkeit wird genüge getan durch die Bestimmungen, die Art. 131 RV., Reichsgesetz über die Haftung des Reiches für seine Beamten vom 22. Mai 1910 und die entsprechenden Gesetze der Länder, in Preußen Gesetz vom 1. August 1909, enthalten, allerdings mit der Einschränkung des § 839 BGB.[180]).

[175]) Berner S. 311.
[176]) S. 239.
[177]) Vergl. Dehmal S. 645.
[178]) Lehrbuch des österreichischen Presserechts S. 365.
[179]) S. 311.
[180]) Vergl. Häntzschel S. 221, Kitzinger S. 184/85, Mannheim S. 86, Falck S. 302, Anm. 5.

Zuständigkeit für die Beschlagnahme von Druckschriften

Das RPG. enthält keine Vorschriften über die Zuständigkeit, sodaß die entsprechenden Gesetze zur Ergänzung herangezogen werden müssen. Es sind dies für die vorläufige Beschlagnahme die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungs-Gesetz. Die richterliche Beschlagnahme richtet sich ohne weiteres nach der Strafprozeßordnung. Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und die ihrer Hilfsbeamten bestimmt sich nach § 143 GVG.[181]), sodaß also bei Gefahr im Verzuge jede Staatsanwaltschaft und jeder Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft die vorläufige Beschlagnahme anordnen kann, in deren Bezirk sich beschlagnahmefähige Stücke der Druckschriften finden[182]).

Vor Erhebung der öffentlichen Klage ist nach §§ 162, 165 StPO. für die richterliche Beschlagnahme jeder Amtsrichter zuständig, in dessen Bezirk sich beschlagnahmefähige Stücke der Druckschrift befinden. Ist bereits wegen der strafbaren Handlung öffentliche Klage erhoben oder der staatsanwaltschaftliche Antrag auf Unbrauchbarmachung im objektiven Verfahren gestellt oder die Voruntersuchung eröffnet, so ist das Gericht der Hauptsache bezw. der Untersuchungsrichter zuständig[183]). Diese Regelung hat für die Presse äußerst ungünstige Folgen die bringend der Abhilfe bedürfen: § 7, Abs. 2 StPO. beseitigt den fliegenden Gerichtsstand der Presse nur für die Erstverbreitung, nicht dagegen für die späteren, z. B. von den Buchhändlern ausgehenden Verbreitungsakte[184]). Der Gerichtsstand der begangenen Tat ist also überall da gegeben, wo eine Verbreitung der Druckschriften stattfindet. Ist die Druckschrift ausgegeben, so ist die Zuständigkeit praktisch nicht nur am Erscheinungsort, sondern an allen Orten, an denen die Druckschrift im Handel ist, begründet. Bis zur Klageerhebung ist der fliegende Gerichtsstand auch gegenüber der Erstverbreitung gegeben.

Die in nahezu unvermindertem Ausmaß weiter bestehenden Auswirkungen des gefürchteten fliegenden Gerichtsstandes der Presse mit all seinen seltsamen und unangenehmen Begleiterscheinungen werden im folgenden Abschnitt zusammen mit anderen Mißständen einer gesonderten Betrachtung unterzogen.

[181]) Löwe-Rosenberg Anm. 2c zu § 143 GVG.
[182]) Vergl. Häntzschel S. 219, Mannheim S. 85, Kitzinger S. 182, Falck S. 302.
[183]) Vergl. Häntzschel S. 219, Kitzinger S. 182, Mannheim S. 86, RG. 44, 279.
[184]) Löwe-Rosenberg Anm. 9 zu § 7, Kitzinger S. 186, Mannheim S. 85, Häntzschel S. 219.

Die Möglichkeit mehrfacher Beschlagnahmen derselben Druckschrift und widersprechender Entscheidungen

Die weitreichenden Wirkungen der gerichtlichen Entscheidung über eine Druckschriftenbeschlagnahme, die darin bestehen, daß das Gericht nicht nur über die in seinem Bezirk beschlagnahmten oder noch zu beschlagnahmenden Stücke sondern über alle irgendwo im Deutschen Reich zur Verbreitung bestimmten Exemplare der beanstandeten Druckschrift entscheidet, in Verbindung mit dem hierbei gegebenen fliegenden Gerichtsstand der Presse schafft, ebenso wie bei der Einziehung und Unbrauchbarmachung, die Möglichkeiten mehrfacher Rechtshängigkeit und widersprechender Entscheidungen über dieselbe Druckschrift sowohl bei der vorläufigen wie bei der gerichtlichen Beschlagnahme. Eine Reihe von Beispielen läßt sich hierfür anführen, von Kitzinger[185]) insgesamt als „Kabinett juristischer Mißgeburten" bezeichnet. Eine Aufzählung zahlreicher solcher Fälle bringen insbesondere das Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 1912 Nr. 6, 109, 121, 163, 177, 206, 248, 250, 273; 1913 Nr. 44, und die Frankfurter Zeitung 1912 Nr. 219.

Dieser fast allgemein anerkannte Mißstand hat seinen Grund in der Möglichkeit, daß die verschiedenen, mit derselben Druckschrift begangenen Handlungen (Verbreitungsakte) nur selten eine einheitliche Straftat darstellen. Meistens bilden sie mehrere selbständige Handlungen, die in verschiedenen Verfahren verschiedener Beurteilung unterliegen können. Der fliegende Gerichtsstand hat die üble Folge, daß mehrere Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften oder Gerichte unabhängig voneinander dieselbe Schrift wegen derselben Verbreitungshandlung eines Verbreiters mit Wirkung für das ganze Reichsgebiet beschlagnahmen und das ferner hinsichtlich der Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme anders lautende Gerichtsentscheidungen ergehen können.

Veranlaßt dieselbe strafbare Handlung derselben Person mehrere Beschlagnahmen oder mehrere objektive Einziehungsverfahren, so kann im zweiten Fall bezw. im zweiten objektiven Verfahren der Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts erhoben werden, da nach § 12 StPO. für das zuerst mit der Sache befaßte Gericht die alleinige Zuständigkeit besteht, oder es kann der Einwand der Rechtshängigkeit oder der der rechtskräftig

185) S. 186.

entschiedenen Sache geltend gemacht werden. Jedoch schließt der Grundsatz ne bis in idem die nochmalige Verfolgung nur dann aus, wenn die gleiche Tat bereits abgeurteilt worden ist, dagegen nicht, wenn die abgeurteilte und die noch abzuurteilende Tat zueinander im Verhältnis der Realkonkurrenz stehen. Die Verurteilung einer fortgesetzten Handlung umfaßt dagegen alle bis zur Verurteilung vorkommenden Einzeldelikte[186].

Trotzdem sind Fälle vorgekommen, in denen bei Beschlagnahme oder Unbrauchbarmachung einer Druckschrift wegen derselben Handlung derselben Personen widersprechende Entscheidungen nicht nur ergangen, sondern auch rechtskräftig geworden sind. Dies ist nicht nur auf den fliegenden Gerichtsstand auf dem Gebiet des Beschlagnahmewesens und des objektiven Einziehungsverfahrens zurückzuführen, auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts trägt einen Teil der Schuld, da nach ihm im Strafverfahren gegen bestimmte Personen auf Einziehung und Unbrauchbarmachung einer Druckschrift erkannt werden kann, ohne daß der Verleger als Einziehungsinteressent hinzuzuziehen ist, weil die Bestimmung des § 431, Abs. 2 StPO., die die Hinzuziehung der Einziehungsinteressenten vorschreibt, im fünften, nur für das objektive Verfahren geltenden Abschnitt der StPO. steht[187].

Es besteht also z. B. die Möglichkeit, das eine Druckschrift, die am Erscheinungsort beschlagnahmt und nach sorgfältigster Prozeßführung auch letztinstanzlich durch das Reichsgericht freigegeben ist, ohne daß Verfasser oder Verleger etwas davon erfahren, von einem entlegenen Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Buchhändler ein Exemplar feilgehalten hat, unter dem gleichen Gesichtspunkt wie in dem andern Fall, rechtskräftig beschlagnahmt und unbrauchbar gemacht wird. Dann verfällt trotz der entgegengesetzten Entscheidung des Reichsgerichts die Druckschrift als Ganzes diesem Urteil.

Bei mehreren selbständigen Straftaten (z. B. bei Verbreitungsakten verschiedener Sortimenter oder bei mehreren selbständigen, nicht zu einer fortgesetzten Handlung zusammenfaßbaren Verbreitungsakten desselben Verbreiters) ist der Satz ne bis in idem nicht mehr anwendbar. Hier ist ebenfalls die Möglichkeit verschiedener rechtlicher Behandlung derselben Druckschrift gegeben. Der Grund dieses Mißstandes ist darin zu suchen, daß durch § 41 StGB. die Wirkung eines auf Unbrauchbarmachung einer Druckschrift lautenden Urteils, und demzufolge auch die Wirkung der Beschlagnahme-Anordnung, über den Kreis der an der strafbaren Handlung beteiligten Personen hinaus erstreckt wird, da nicht nur die Exemplare, die den Verurteilten gehören, sondern praktisch alle zur Verbreitung bestimmten Stücke der Unbrauchbarmachung bezw. der Beschlagnahme unterliegen. Entsprechend hätte auch die Rechtskraft des Urteils über die Unbrauchbarmachung und des Beschlusses über die Bestätigung oder Aufhebung der

[186]) Löwe-Rosenberg § 151 Anm. 3c, Mannheim S. 41, Häntzschel S. 225, RGStr. 21, 276; 46, 420.

[187]) Vergl. RGStr. 34, 388, RG. Recht 22 Nr. 316; 25 Nr. 2491.

Beschlagnahme eine ausnahmsweise Ausdehnung finden müssen. Hier bleibt es jedoch dabei, daß die Rechtskraft nur die Strafbarkeit der Handlung, also des konkreten Verbreitungsaktes, welcher Gegenstand des Verfahrens ist, umfaßt. Die Frage der Strafbarkeit des Inhalts ist im Gerichtsbeschluß über die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme und im Urteil über Einziehung und Unbrauchbarmachung einer Druckschrift nur ein der Rechtskraft nicht fähiger Entscheidungsgrund[188]).

Zur Abwendung dieser Mißstände, die zu fortdauernden Störungen des Buchs- und Zeitungsverlages und -Vertriebes führen können, wird de lege ferenda vielfach vorgeschlagen, über die Beschlagnahme, Einziehung und Unbrauchbarmachung einer Druckschrift, deren Erscheinungsort bekannt und im Inland gelegen ist, ausschließlich das Gericht entscheiden zu lassen, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist[189]).

Diesen Gedanken will die Preußische Justiz-Ministerialverfügung vom 4. 5. 1922 wenigstens hinsichtlich der unzüchtigen Schriften schon für das bestehende Recht durchführen. Nach ihr soll am Gericht des Erscheinungsorts nur ein einziges Verfahren, nicht eine an jedem Verbreitungsakt anknüpfende Vielheit stattfinden.

Eine Vorschrift dieser Art würde manche Mängel beseitigen. Sie versagt jedoch bei ausländischen Zeitschriften und entscheidet nur das Schicksal der Druckschrift, ohne sich mit der Person des Verbreiters zu befassen. Besonders bedenklich erscheint der Vorschlag, einer einmaligen Entscheidung des Gerichts am Erscheinungsort verbindliche Kraft für alle Zeiten und für alle Orte zu verleihen. Jedenfalls ist hier die Stelle, an der der Hebel der Preßrechtsreform zuerst und mit besonderer Kraft anzusetzen ist.

188) RGStr. 5, 101; 46, 420; KG. in Goltd. A. 60, 295.

189) Vergl. Kitzinger in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. 64 S. 117 ff; Mannheim S. 225, Binding in Sächs. Arch. f. Rechtspfl. 1914 S. 26.

Schluß

Bei der Besprechung der einzelnen Bestimmungen sind, wenn auch nicht immer besonders hervorgehoben, so doch die Mängel, Lücken und Möglichkeiten der verschiedenen Auslegung aufgefallen, die hier zusammenfassend noch einmal wiederholt werden sollen:

Unklar läßt das Gesetz, in welchem Verhältnis die Sondervorschriften des RPG. zu dem allgemeinen Beschlagnahmerecht der StPO. stehen.

Ungeregelt bleibt die Frage, in welchem Fall der Beschlagnahme von Druckschriften die Sondervorschriften des RPG. anzuwenden sind.

Ungeregelt ist ferner die Frage, ob die besonderen Beschlagnahmevorschriften des RPG. nur auf die Beschlagnahme zum Zweck der Einziehung und Unbrauchbarmachung oder auch dann anzuwenden sind, wenn die Beschlagnahme der ganzen Auflage oder von Einzelstücken einer Druckschrift zwecks Beweissicherung erfolgt.

Unklar läßt das Gesetz die Frage, ob der vollständige äußere Tatbestand einer strafbaren Handlung Voraussetzung der Druckschriftenbeschlagnahme ist, oder ob ein strafloser Versuch genügt. Bemerkenswert sind hier die widersprechenden Entscheidungen des Reichsgerichts.

Besonders reformbedürftig ist die Möglichkeit der mehrfachen Beschlagnahme derselben Druckschrift mit widersprechenden Entscheidungen, ein Mißstand, der besonders dadurch begünstigt wird, daß auf dem Gebiet des Beschlagnahmerechts praktisch noch immer der fliegende Gerichtsstand der Presse besteht.

Einer gründlichen Neuredigierung bedarf der Begriff „Druckschrift" im RPG., der in seiner jetzigen Formulierung zu den umstrittensten Begriffen des RPG. gehört.

Die Reformbestrebungen, die schon bald nach dem Inkrafttreten des RPG. in Gang kamen, haben bisher noch zu keinem Erfolg geführt. Zwar werden im Ministerium des Innern die Vorarbeiten für ein neues Preßrecht geleistet, doch werden diese gehemmt durch die Vorbereitungen für das neue Strafgesetzbuch, dessen Vorschriften das Preßrecht unmittelbar berühren.

Bisher haben lediglich der Reichsverband der Deutschen Presse[190]) und der Deutsche Buchdruckerverein ihre Wünsche für die Preßrechtsreform angemeldet. Die Vorschläge laufen in der Hauptsache darauf hinaus, das Preßgesetz den veränderten Anschauungen der Zeit und den Bedürfnissen der modernen Presse anzupassen. Das neue Gesetz wird mehr als das alte zum Ausdruck zu bringen haben, daß Preßrecht nicht in erster Linie Strafrecht oder Polizeistrafrecht ist, sondern daß es sich um ein geistiges Schutzrecht handeln muß.

[190]) Vergl. DP. 1926 Nr. 27 S. 4 und 5.

Lebenslauf

Am 24. September 1904 wurde ich in Norden (Ostfriesland) als Sohn des Verlagsdirektors Weert Albers und seiner Ehefrau Margarete geb. Ekken geboren. Ich besuchte ab Ostern 1911 die Falk-Mittelschule in Bielefeld, ab Ostern 1914 das Friedrichs-Gymnasium in Herford und ab Ostern 1920 das Real-Gymnasium in Bünde i. Westf. Nach bestandener Reifeprüfung im Jahre 1923 machte ich eine zweijährige Banklehre durch. In Marburg studierte ich von 1925 bis 1927 Rechtswissenschaft. Vom Sommersemester 1927 bis zur Ablegung der ersten juristischen Prüfung am Oberlandesgericht Frankfurt/Main, am 1. März 1930 besuchte ich die Universität Frankfurt/Main. Seit dem 1. März 1930 bin ich als Redakteur bei den „Frankfurter Nachrichten" in Frankfurt/Main tätig. Ich bin preußischer Staatsangehöriger.